



# Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 12/2012

11. August 2012

## Inhaltsverzeichnis

<b>Sächsisches Gesetz zur Belegung innerstädtischer Einzelhandels- und Dienstleistungszentren (Sächsisches BID-Gesetz – SächsBIDG) vom 12. Juli 2012</b> .....	394	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Verordnung über Feldes- und Förderabgaben vom 20. Juni 2012 .....	442
<b>Gesetz zur Regelung der Betreuungs- und Wohnqualität im Alter, bei Behinderung und Pflegebedürftigkeit im Freistaat Sachsen (Sächsisches Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz – SächsBeWoG) vom 12. Juli 2012</b> .....	397	Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Änderung der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung vom 17. Juli 2012 .....	444
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie des Verbraucherschutzes vom 17. Juli 2012 .....	405	Verordnung des Landratsamtes Vogtlandkreis zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Burgsteinlandschaft“ vom 15. Juni 2012 .....	445
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Bauprodukten- und Bauartenverordnung vom 11. Juli 2012 .....	407	Verordnung des Landratsamtes Mittelsachsen zur Ausgliederung von Flurstücken der Stadt Frauenstein, Gemarkung Frauenstein, aus dem Landschaftsschutzgebiet „Osterzgebirge“ im Landkreis Mittelsachsen vom 25. Juni 2012 .....	448
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Verordnung über die Bezeichnung der Hochschulgrade an der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen vom 11. Juli 2012 .....	408	Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über das Inkrafttreten von Staatsverträgen vom 2. Juli 2012 .....	449
Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Gebühren und Auslagen der Vermessungsbehörden und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Zweite Sächsische Vermessungskostenverordnung – 2. SächsVermKoVO) vom 24. Juli 2012 .....	409	Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über das Inkrafttreten von Staatsverträgen vom 2. Juli 2012 .....	449
		Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen .....	450
		Bekanntmachung des Präsidenten des Sächsischen Landtages über die Anpassung der Grundentschädigung für die Mitglieder des Sächsischen Landtages nach § 5 SächsAbgG vom 19. Juli 2012 .....	450

# Sächsisches Gesetz

## zur Belegung innerstädtischer Einzelhandels- und Dienstleistungszentren (Sächsisches BID-Gesetz – SächsBIDG)

Vom 12. Juli 2012

Der Sächsische Landtag hat am 13. Juni 2012 das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1 Zweck

Zweck dieses Gesetzes ist es, privat initiierte standortbezogene Maßnahmen in integrierten, urbanen Einzelhandels- und Dienstleistungszentren zu erleichtern, um

1. die Wettbewerbsfähigkeit der in diesen Zentren ansässigen Gewerbetreibenden und Angehörigen der freien Berufe durch Hilfe zur Selbsthilfe zu stärken und
2. Grundeigentümern in den genannten Zentren eine Möglichkeit zur Werterhaltung oder Wertsteigerung ihrer Grundstücke zu eröffnen.

Hierzu kann eine Gemeinde auf Antrag durch Satzung Innovationsbereiche festlegen, die eine oder mehrere Einkaufsstrassen oder ein Quartier umfassen.

### § 2 Begriffe

(1) Innovationsbereiche sind Bereiche von Innenstädten oder Stadtteilzentren, in denen zeitlich befristet in privater Verantwortung über den jeweiligen kommunalen Standard hinausgehende standortbezogene Maßnahmen sowohl investiver als auch nicht investiver Art durchgeführt und ganz oder teilweise über eine Sonderabgabe finanziert werden.

(2) Einkaufsstrassen sind gewachsene, städtebaulich integrierte Bereiche, die in der Erdgeschosszone im Wesentlichen von unmittelbar durch die Straße erschlossenen Einzelhandelsbetrieben und sonstigen Läden, Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben, kleinen Gewerbebetrieben sowie Niederlassungen der Angehörigen der freien Berufe geprägt werden. Einzelne anders geartete Nutzungen oder die Erschließung einzelner baulicher Anlagen im Gefüge einer Einkaufsstrasse über eine andere Straße heben den Zusammenhang der Einkaufsstrasse nicht auf.

(3) Quartiere sind gewachsene, städtebaulich integrierte Bereiche, die aus einer oder mehreren Einkaufsstrassen und solchen Grundstücken bestehen, die unmittelbar durch die die Einkaufsstrassen verbindenden Straßen, Wege und Plätze erschlossen werden; sie bilden in ihrer Gesamtheit eine örtlich zusammenhängende, von anderen Einkaufsstrassen und Quartieren abgrenzbare Einheit. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Eine Standortgemeinschaft ist unabhängig von ihrer rechtlichen Organisation ein Zusammenschluss von mindestens sieben natürlichen oder juristischen Personen, die dem Grunde nach zur Gruppe der Abgabepflichtigen im Sinne des § 5 Abs. 2 und 3 gehören würden, wenn der zu beantragende Innovationsbereich bereits festgelegt wäre.

### § 3 Antragsverfahren

(1) Der Antrag ist bei der Gemeinde zu stellen. Antragsberechtigt ist die Standortgemeinschaft.

(2) Der Antrag muss die vorgesehene Gruppe der Abgabepflichtigen im Sinne des § 5 Abs. 2 und 3 benennen und auf eine Laufzeit des Innovationsbereiches bezogen sein, die vorbehaltlich eines erneuten Antragsverfahrens fünf Jahre nicht überschreiten darf. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine genaue räumliche Bezeichnung des vorgesehenen Innovationsbereiches, der funktionell von angrenzenden Gebieten unterscheidbar sein muss,
2. ein Maßnahmen- und Finanzierungskonzept für die Laufzeit, das die Maßnahmen in allgemeiner Form bezeichnet und den städtebaulichen Zielen der Gemeinde nicht widerspricht,
3. eine Darstellung des vorgesehenen Verteilungsmaßstabs (§ 5 Abs. 4),
4. eine Erklärung, dass die Standortgemeinschaft andere Abgabepflichtige und interessierte Dritte nicht ohne sachlichen Grund von einer aktiven Mitwirkung ausschließen wird, und
5. ein Nachweis, dass mindestens 15 Prozent der Anzahl der von der Standortgemeinschaft dem Antrag zu Grunde gelegten Abgabepflichtigen dem Antrag zugestimmt haben.

(3) Die Gemeinde weist den Antrag zurück, wenn die Standortgemeinschaft nicht die Zustimmung von mindestens 15 Prozent der ihrem Antrag zufolge dem Grunde nach Abgabepflichtigen (potenziell Abgabepflichtige) nachweisen kann. Sie weist den Antrag außerdem zurück, wenn die Abgabepflichtigen unverhältnismäßig belastet würden. Im Übrigen entscheidet sie in eigener Verantwortung.

(4) Erfüllt der Antrag die Voraussetzungen von Absatz 1 bis 3, legt die Gemeinde die vollständigen Antragsunterlagen für die Dauer eines Monats öffentlich aus und macht dies mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass bis eine Woche nach Abschluss der Auslegung von jedermann Anregungen vorgebracht werden können und die potenziell Abgabepflichtigen das Recht haben, der Einrichtung des Innovationsbereichs zu widersprechen. Die potenziell Abgabepflichtigen, deren Person und Anschrift sich innerhalb angemessener Frist mit vertretbarem Aufwand ermitteln lassen, und die betroffenen Träger öffentlicher Belange werden durch die Gemeinde schriftlich von der Auslegung benachrichtigt.

(5) Nach Ablauf des Verfahrens gemäß Absatz 4 sind der Standortgemeinschaft die eingegangenen Anregungen zu übermitteln und es ist ihr ein angemessener Prüfzeitraum einzuräumen. Werden die Antragsunterlagen in einem wesentlichen Punkt geändert, ist das Verfahren nach Absatz 4 einmal zu wiederholen.

(6) Widersprechen mehr als 25 Prozent der potenziell Abgabepflichtigen und werden diese Einsprüche im Rahmen des Anhörungsverfahrens nicht zurückgenommen oder auf andere Weise erledigt, ist der Antrag von der Gemeinde abzulehnen.

**§ 4****Festlegung des Innovationsbereiches**

(1) Erfüllt der Antrag die Voraussetzungen nach § 3, legt die Gemeinde den Innovationsbereich durch Satzung fest, wenn sich die Standortgemeinschaft zuvor in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichtet hat, die sich aus diesem Gesetz, der Satzung und dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept ergebenden Verpflichtungen, Ziele und Aufgaben umzusetzen. Soweit einzelne vorgesehene Maßnahmen Folgekosten verursachen können, die über die Dauer der Festlegung des Innovationsbereiches hinaus wirksam werden, muss der öffentlich-rechtliche Vertrag auch eine Vereinbarung zu ihrer Übernahme nach Außerkrafttreten der Satzung beinhalten.

(2) Die Satzung muss die in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 14 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 144) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, geforderten Angaben enthalten. Sie muss ergänzend mindestens die Standortgemeinschaft benennen sowie den Geltungsbereich und die Geltungsdauer des Innovationsbereiches, das Maßnahmenkonzept, den Gesamtfinanzierungsaufwand und die Mittelverwendung festlegen. Beabsichtigt die Gemeinde, eine Kostenpauschale für ihren Verwaltungsaufwand einzubehalten (§ 6 Abs. 1), ist auch deren Höhe in der Satzung festzulegen.

**§ 5****Abgabenerhebung**

(1) Zur Finanzierung der Maßnahmen des Innovationsbereiches erhebt die Gemeinde Abgaben von den Abgabepflichtigen. Dies geschieht aufgrund der Satzung nach § 4 Abs. 1 Satz 1.

(2) Abgabepflichtig sind im Regelfall die Grundeigentümer der im Innovationsbereich belegenen Grundstücke, bei Eigentümergemeinschaften sowie Teil- und Wohneigentum die jeweiligen Gemeinschaften. Sind Grundstücke mit einem Erbbaurecht belastet, so sind die Erbbauberechtigten anstelle der Eigentümer abgabepflichtig. Im Falle von Teil- oder Wohneigentum erhebt die Gemeinde die Abgabe beim jeweiligen Teil- oder Wohneigentümer.

(3) Die Gemeinde kann abweichend von Absatz 2 Innovationsbereiche zulassen, bei denen auch oder ausschließlich die Gewerbetreibenden und Angehörigen der freien Berufe abgabepflichtig sind, die eine wirtschaftliche Tätigkeit im Innovationsbereich ausüben. Dies gilt nicht, wenn die vorgesehenen Maßnahmen zur Stärkung des Innovationsbereiches überwiegend baulicher Art sind.

(4) Zulässige Verteilungsmaßstäbe sind insbesondere

1. die Einheitswerte der Grundstücke,
2. die Art und das Maß der baulichen Nutzung der Grundstücke,
3. die Grundstücksflächen,
4. die Grundstücksseite entlang der Erschließungsanlagen,
5. die nutzbaren Geschossflächen.

Die Verteilungsmaßstäbe können miteinander verbunden und es kann eine Kappungsgrenze festgesetzt werden. Das für die Festsetzung des Einheitswertes zuständige Finanzamt übermittelt der Gemeinde auf Ersuchen für die Abgabenerhebung erforderliche Daten.

(5) Die Gemeinde kann in der Satzung (§ 4) Grundeigentümer oder Erbbauberechtigte von der Abgabepflicht ausnehmen, wenn die Heranziehung zu der Abgabe vor dem Hintergrund der tatsächlichen Grundstücksnutzung eine unverhältnismäßige Härte begründen würde. Sie hat die in Satz 1 bezeichneten Personengruppen von der Abgabepflicht auszunehmen, wenn die Grundstücke dem Gemeingebrauch gewidmet sind oder die Nutzung der Grundstücke ausschließlich zu Zwecken des Gemeinbedarfs ausgeübt wird.

(6) Die Gemeinde kann Abgabepflichtige von der Abgabe befreien oder ihnen die Abgabe ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Sie hat Abgabepflichtige von der Abgabe zu befreien oder ihnen die Abgabe zu erlassen, wenn deren Einziehung nachweislich die wirtschaftliche Existenz des Abgabepflichtigen gefährden würde.

(7) Auf die Abgaben findet § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 sowie Abs. 4 SächsKAG entsprechende Anwendung.

**§ 6****Mittelverwendung**

(1) Das tatsächliche Aufkommen aus der Abgabe steht der Standortgemeinschaft zu. Sie verwaltet die Einnahmen aus dem Abgabenaufkommen abgesondert von ihren eigenen Mitteln und verwendet sie ausschließlich für Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 1.

(2) Nicht verwendete Mittel hat die Standortgemeinschaft nach Außerkrafttreten der Satzung an die Abgabepflichtigen im Verhältnis ihrer Anteile zu erstatten.

(3) Die Gemeinde ist berechtigt, eine Kostenpauschale zur Abgeltung des gemeindlichen Aufwands einzubehalten, die 1 Prozent des jährlichen Abgabenaufkommens nicht überschreiten darf.

**§ 7****Umsetzung des Maßnahmen- und Finanzierungskonzeptes**

(1) Will die Standortgemeinschaft einzelne Aufgaben oder Bereiche des Maßnahmen- und Finanzierungskonzeptes, für die ihr Mittel aus der Abgabe zufließen, selbst durchführen oder Mitgliedern der Standortgemeinschaft übertragen, so hat sie im Antrag gemäß § 3 darzulegen, warum eine Übertragung dieser Aufgabe an Dritte nicht zweckmäßig oder nicht wirtschaftlicher ist.

(2) Die Standortgemeinschaft kann bei der Umsetzung des Maßnahmen- und Finanzierungskonzeptes Ausgaben für Einzelposten auf die Laufzeit des Innovationsbereiches bezogen um bis zu 20 Prozent über- oder unterschreiten, wenn das Gesamtbudget nicht überschritten wird. Dies gilt entsprechend für die Umsetzung von Maßnahmen, die im Maßnahmen- und Finanzierungskonzept nicht vorgesehen sind, wenn diese nicht mehr als 3 Prozent des eingeplanten Gesamtbudgets binden. Bei allen sonstigen Änderungen des Maßnahmen- und Finanzierungskonzeptes ist das Verfahren nach § 3 Abs. 4 und 5 zu wiederholen.

**§ 8**  
**Aufsicht**

(1) Die Standortgemeinschaft hat der Gemeinde die ordnungs- und zweckgemäße Mittelverwendung auf Verlangen unverzüglich, mindestens jedoch jährlich, schriftlich nachzuweisen. Für den Fall, dass die Standortgemeinschaft gegen das Maßnahmen- und Finanzierungskonzept, die Satzung oder den öffentlich-rechtlichen Vertrag trotz Mahnung nachhaltig verstößt, ist die Gemeinde berechtigt, den öffentlich-rechtlichen Vertrag zu kündigen und die Satzung aufzuheben.

(2) Die Haftung der Gemeinde für eine Verletzung ihrer Aufsichtspflicht ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

**§ 9**  
**Berichtspflicht**

Die Staatsregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2017 über die Auswirkungen dieses Gesetzes.

**§ 10**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft. Für die auf seiner Grundlage erlassenen Satzungen bleibt es bis zu deren Außerkrafttreten anwendbar.

Dresden, den 12. Juli 2012

**Der Landtagspräsident**  
**Dr. Matthias Rößler**

**Der Ministerpräsident**  
**Stanislaw Tillich**

**Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**  
**Sven Morlok**

**Der Staatsminister des Innern**  
**Markus Ulbig**

# Gesetz

## zur Regelung der Betreuungs- und Wohnqualität im Alter, bei Behinderung und Pflegebedürftigkeit im Freistaat Sachsen (Sächsisches Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz – SächsBeWoG) Vom 12. Juli 2012

Der Sächsische Landtag hat am 13. Juni 2012 das folgende Gesetz beschlossen:

### Inhaltsübersicht

#### Teil 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweckbestimmung
- § 2 Anwendungsbereich

#### Teil 2 Abschnitt 1 Anforderungen an Träger und Leitung

- § 3 Qualitätsanforderungen an den Betrieb
- § 4 Anzeigepflichten
- § 5 Transparenz und Informationspflichten
- § 6 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten
- § 7 Leistungen an Träger und Beschäftigte
- § 8 Mitwirkung der Bewohner

#### Abschnitt 2 Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörde

- § 9 Qualitätssicherung
- § 10 Aufklärung und Beratung bei Mängeln
- § 11 Anordnungen bei Mängeln
- § 12 Beschäftigungsverbot, kommissarische Leitung
- § 13 Untersagung
- § 14 Informationspflicht der zuständigen Behörde
- § 15 Erprobungsregelungen, Ausnahmeregelung
- § 16 Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaft

#### Teil 3 Ordnungswidrigkeiten, Zuständigkeit, Verordnungsermächtigung

- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Zuständigkeit
- § 19 Rechtsverordnung

#### Teil 4 Schlussvorschriften

- § 20 Einschränkung von Grundrechten
- § 21 Übergangsvorschriften
- § 22 Ersetzung von Bundesrecht
- § 23 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

### Teil 1 Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Zweckbestimmung

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, in Übereinstimmung mit der „Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen“ und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1419, 1420)

1. die Würde, die Interessen und die Bedürfnisse pflege- und betreuungsbedürftiger Menschen als Bewohner stationärer Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes vor Beeinträchtigungen zu schützen,
2. die Selbstständigkeit, die Selbstbestimmung, die Selbstverantwortung sowie die Lebensqualität der Bewohner zu wahren und zu fördern,
3. die gesellschaftliche Verantwortung für die Bewohner in den Einrichtungen und für deren Teilhabe am gesellschaftlichen Leben anzuerkennen,
4. die Einhaltung der dem Träger der Einrichtung gegenüber den Bewohnern obliegenden Pflichten zu sichern,
5. eine dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechende Betreuung und Pflege sowie Wohnqualität für die Bewohner zu sichern,
6. die Mitwirkung der Bewohner zu sichern und zu stärken,
7. die Beratung in Angelegenheiten der stationären Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes zu unterstützen,
8. die Zusammenarbeit der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden mit den Trägern und deren Verbänden, den Pflegekassen, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) sowie den Trägern der Sozialhilfe zu fördern und
9. den Schutz der Bewohner und Interessenten an einem Platz in einer stationären Einrichtung als Verbraucher zu stärken.

(2) Die Selbstständigkeit und die unternehmerische Eigenverantwortung der Träger in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben bleiben unberührt.

#### § 2 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für stationäre Einrichtungen im Freistaat Sachsen, die dem Zweck dienen, ältere Menschen, pflegebedürftige Volljährige oder volljährige Menschen mit psychischen Erkrankungen oder mit Behinderungen aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen, Pflege- und Betreuungsleistungen sowie Verpflegung zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten, und die in ihrem Bestand von Wechsel sowie Zahl der Bewohner unabhängig sind sowie entgeltlich betrieben werden.

(2) Auf Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege findet dieses Gesetz keine Anwendung.

(3) Dieses Gesetz ist nicht auf Betreutes Wohnen anzuwenden, wenn die Mieter oder Käufer vertraglich lediglich dazu verpflichtet sind, allgemeine Unterstützungsleistungen wie Notrufdienste, die Vermittlung von Pflege- oder Betreuungsleistungen, Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung von bestimmten Anbietern abzunehmen, und die darüber hinausgehenden Pflege- und Betreuungsleistungen von den Bewohnern frei wählbar sind. Betreutes Wohnen im Sinne dieses Gesetzes ist eine Wohnform, bei der Vermieter oder Verkäufer von abgeschlossenen Wohnungen durch Verträge mit Dritten oder auf andere Weise sicherstellen, dass den Mietern oder Käufern neben der Überlassung des Wohnraums allgemeine Unterstützungsleistungen angeboten werden.

(4) Dieses Gesetz gilt nicht für Krankenhäuser im Sinne des § 2 Nr. 1 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz – KHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579, 599) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. In Einrichtungen zur Rehabilitation gilt dieses Gesetz für die Teile, welche die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. Dieses Gesetz gilt nicht für die Internate der Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke sowie für Heime nach § 13 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 144) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Dieses Gesetz gilt nicht für Wohngemeinschaften für Pflegebedürftige, wenn sie von Dritten unabhängig sind. Das ist der Fall, wenn die Mitglieder der Wohngemeinschaft alle Angelegenheiten der Wohngemeinschaft in einer Auftraggebergemeinschaft selbst regeln. Die Wahlfreiheit bezüglich der Betreuungsleistungen darf nicht beschränkt werden. Eine Beschränkung liegt insbesondere dann vor, wenn Vermieter und Pflegedienstleister identisch sind oder rechtlich oder tatsächlich verbunden sind.

(6) Dieses Gesetz gilt für betreute Wohngruppen, wenn sie räumlich und organisatorisch abgeschlossene Einheiten mit mehr als neun Plätzen sind. Betreute Wohngruppen im Sinne dieses Gesetzes sind gemeinschaftlich betreute Wohnformen für Menschen mit psychischen Erkrankungen oder mit Behinderungen, deren Ziel es ist, die Selbständigkeit und Selbstverantwortung der Bewohner sowie deren Eingliederung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu unterstützen. Auf betreute Wohngruppen, die über weniger als zehn Plätze verfügen, deren Mitglieder aber der Zielsetzung des Satzes 2 entsprechen, findet dieses Gesetz Anwendung, wenn eines der Mitglieder der dauernden Anwesenheit einer Betreuungskraft während des gesamten Tages und der gesamten Nacht bedarf. Absatz 5 ist nicht anwendbar.

(7) Auf stationäre Einrichtungen oder Teile von stationären Einrichtungen im Sinne von Absatz 1, die der vorübergehenden Aufnahme Volljähriger dienen, sowie auf stationäre Hospize findet § 7 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 sowie § 8 keine Anwendung. Nehmen die Einrichtungen nach Satz 1 in der Regel mindestens sechs Bewohner auf, findet § 8 mit der Maßgabe Anwendung, dass ein Bewohnerfürsprecher bestellt werden muss. Als vorübergehend im Sinne dieses Gesetzes ist ein Zeitraum von bis zu drei Monaten anzusehen.

## Teil 2 Abschnitt 1

### Anforderungen an Träger und Leitung

#### § 3

#### Qualitätsanforderungen an den Betrieb

(1) Eine stationäre Einrichtung muss unter der Verantwortung eines Trägers stehen. Der Träger muss die notwendige Zuverlässigkeit zum Betrieb einer stationären Einrichtung besitzen.

(2) Der Träger und die Leitung einer stationären Einrichtung haben sicherzustellen, dass

1. die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohner vor Beeinträchtigungen geschützt werden,
2. die Selbständigkeit, die Selbstbestimmung und die Selbstverantwortung der Bewohner gewahrt und gefördert werden und eine humane und aktivierende Pflege unter Achtung der Menschenwürde gewährleistet wird,
3. eine angemessene Qualität der Betreuung, Pflege und Verpflegung der Bewohner in der stationären Einrichtung durch diese selbst oder in angemessener anderer Weise einschließlich der ärztlichen und gesundheitlichen Betreuung gesichert ist, insbesondere auch die interkulturelle Kompetenz der Pflege- und Betreuungskräfte gefördert wird,
4. die Leistungen nach dem jeweils allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse erbracht werden,
5. die Eingliederung und möglichst selbstbestimmte Teilhabe von behinderten und psychisch kranken Menschen am Leben der Gemeinschaft gefördert werden,
6. den Bewohnern eine nach Art und Umfang ihrer Betreuungsbedürftigkeit angemessene Lebensgestaltung ermöglicht wird und die erforderlichen Hilfen gewährt werden,
7. die hauswirtschaftliche Versorgung zur Verfügung gestellt oder vorgehalten sowie eine angemessene Qualität des Wohnens gewährleistet wird,
8. für pflegebedürftige Bewohner Pflegeplanungen aufgestellt und deren Umsetzung aufgezeichnet werden,
9. in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und psychisch kranke Menschen für die Bewohner Förder- und Hilfepläne aufgestellt und deren Umsetzung aufgezeichnet werden,
10. ein ausreichender und dem Konzept der stationären Einrichtung angepasster Schutz der Bewohner vor Infektionen gewährleistet wird und von den Beschäftigten die Anforderungen der Hygiene für ihren Aufgabenbereich eingehalten werden,
11. die Arzneimittel bewohnerbezogen aufbewahrt werden, die in der Pflege und Betreuung tätigen Personen einmal im Jahr über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln beraten werden und § 12a des Gesetzes über das Apothekenwesen (Apothekengesetz – ApoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993), das zuletzt durch Artikel 16a des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 906) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, eingehalten wird,
12. eine fachliche Konzeption verfolgt wird, die gewährleistet, dass die Vorgaben der Nummern 1 bis 11 umgesetzt werden und die mit der baulichen Umsetzung übereinstimmt.

(3) Der Träger einer stationären Einrichtung hat sicherzustellen, dass

1. die Zahl der Beschäftigten und ihre persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen zu leistende Tätigkeit ausreicht,
2. betreuende und pflegerische Tätigkeiten nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von

Fachkräften ausgeführt werden; hierbei muss mindestens ein Beschäftigter eine Fachkraft sein, bei mehr als zwanzig nicht pflegebedürftigen Bewohnern oder bei mehr als vier pflegebedürftigen Bewohnern müssen mindestens 50 Prozent der Beschäftigten Fachkräfte sein; in stationären Einrichtungen mit pflegebedürftigen Bewohnern muss auch bei Nachtwachen mindestens eine Fachkraft ständig anwesend sein; die zuständige Behörde kann eine stationäre Einrichtung auf Antrag des Trägers von diesen Anforderungen oder von den Anforderungen der Rechtsverordnung nach § 19 Nr. 2 teilweise oder ganz befreien, wenn die Befreiung mit den Interessen und Bedürfnissen der Bewohner vereinbar ist,

3. ein Qualitäts- und Beschwerdemanagement betrieben wird,
4. bei Bedarf Supervision oder vergleichbare Maßnahmen für die Beschäftigten angeboten werden.

#### **§ 4 Anzeigepflichten**

(1) Wer den Betrieb einer stationären Einrichtung aufnehmen will, hat seine Absicht spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Anzeige muss insbesondere enthalten:

1. den vorgesehenen Zeitpunkt der Betriebsaufnahme,
2. den Namen und die Anschrift des Trägers der stationären Einrichtung,
3. die Nutzungsart der stationären Einrichtung und der Räume sowie deren Lage, Zahl und Größe und die vorgesehene Belegung der Wohnräume,
4. die vorgesehene Zahl der Mitarbeiterstellen,
5. den Namen, die berufliche Ausbildung und den Werdegang der Leitung der stationären Einrichtung, bei Pflegeheimen auch der Pflegedienstleitung und bei Einrichtungen der Behindertenhilfe auch der Fachbereichsleitung,
6. die allgemeine Leistungsbeschreibung sowie die Konzeption der Einrichtung,
7. einen Versorgungsvertrag nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579, 599) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die wesentlichen Leistungs- und Qualitätsmerkmale der Einrichtung nach § 84 Abs. 5 SGB XI, soweit vorhanden den Personalabgleich nach § 84 Abs. 6 SGB XI sowie einen Vertrag zur integrierten Versorgung nach § 92b SGB XI oder die Erklärung, ob ein solcher Versorgungsvertrag oder eine Vereinbarung über die wesentlichen Leistungs- und Qualitätsmerkmale der Einrichtung im Rahmen der Pflegesatzvereinbarung oder ein Vertrag zur integrierten Versorgung angestrebt werden,
8. die Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579, 599) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder die Erklärung, ob solche Vereinbarungen angestrebt werden,
9. die Einzelvereinbarungen aufgrund von § 39a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579, 597) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder

die Erklärung, ob solche Vereinbarungen angestrebt werden,

10. die Satzung oder einen Gesellschaftsvertrag des Trägers.

(2) Die zuständige Behörde kann weitere Angaben verlangen, soweit sie zur Prüfung der zweckgerichteten Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Stehen die Leitung, die Pflegedienstleitung oder bei Einrichtungen der Behindertenhilfe die Fachbereichsleitung zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht fest, ist die Mitteilung vor Aufnahme des Betriebs unverzüglich nachzuholen.

(3) Der zuständigen Behörde sind unverzüglich Änderungen anzuzeigen, die Angaben gemäß Absatz 1 betreffen.

(4) Wer beabsichtigt, den Betrieb einer stationären Einrichtung ganz oder teilweise einzustellen oder die Vertragsbedingungen wesentlich zu ändern, hat dies der zuständigen Behörde unverzüglich, im Fall der vollständigen oder teilweisen Betriebs-einstellung spätestens sechs Monate vor der tatsächlichen Einstellung, anzuzeigen, soweit der Zeitpunkt der tatsächlichen Einstellung dem Träger einer Einrichtung im Sinne dieses Gesetzes bekannt ist oder bekannt sein muss. Mit der Anzeige sind Angaben über die nachgewiesene Unterkunft und Betreuung der Bewohner nach der Betriebseinstellung und die geplante ordnungsgemäße Abwicklung der Vertragsverhältnisse mit den Bewohnern zu verbinden.

#### **§ 5 Transparenz und Informationspflichten**

Der Träger ist verpflichtet,

1. den Bewohnern Einblick in die sie betreffenden Aufzeichnungen der Pflege-, Hilfe- oder Förderplanung und deren Umsetzung im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 8 und 9 zu gewähren,
2. die Bewohner über vorhandene Beratungs- und Beschwerdestellen zu informieren.

#### **§ 6 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten**

(1) Der Träger hat nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung Aufzeichnungen über den Betrieb zu machen und die Qualitätssicherungsmaßnahmen und deren Ergebnisse so zu dokumentieren, dass der ordnungsgemäße Betrieb festgestellt werden kann. Es müssen insbesondere ersichtlich sein:

1. die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung,
2. die Nutzungsart, die Lage, die Zahl und die Größe der Räume sowie die Belegung der Wohnräume,
3. der Name, der Vorname, das Geburtsdatum, die Anschrift und die Ausbildung der Beschäftigten, deren regelmäßige Arbeitszeit, die von ihnen in dem Heim ausgeübte Tätigkeit und die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses sowie die Dienstpläne,
4. der Name, der Vorname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, der Betreuungsbedarf der Bewohner sowie bei pflegebedürftigen Bewohnern die Pflegestufe,
5. der Erhalt, die Aufbewahrung und die Verabreichung von Arzneimitteln einschließlich der pharmazeutischen Überprüfung der Arzneimittelvorräte und der Unterweisung der Mitarbeiter über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln,
6. die Pflegeplanung, die Pflegeverläufe sowie die fach- und sachgerechte Pflegedokumentation für pflegebedürftige Bewohner,

7. für Bewohner von Einrichtungen der Behindertenhilfe die Betreuungsdokumentation sowie die Förder- und Hilfepläne einschließlich deren Umsetzung,
8. die Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung sowie zur Qualitätssicherung,
9. die freiheitsbeschränkenden und die freiheitsentziehenden Maßnahmen bei Bewohnern einschließlich der Angabe des für die Anordnung der Maßnahme Verantwortlichen; die Dokumentation der Zustimmung des Bewohners, seines nach § 1896 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bestellten Betreuers oder seines nach § 1906 Abs. 5 BGB Bevollmächtigten sowie die Genehmigung durch das Betreuungsgericht gemäß § 1906 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2 BGB,
10. die für die Bewohner verwalteten Gelder oder Wertsachen sowie die zugrunde liegenden Verträge.

(2) Betreibt der Träger mehr als eine stationäre Einrichtung, sind für jede Einrichtung gesonderte Aufzeichnungen anzufertigen. Aufzeichnungen, die für andere Stellen als die zuständige Behörde angelegt worden sind, können zur Erfüllung der Anforderungen des Absatzes 1 verwendet werden. Dem Träger bleibt es vorbehalten, seine wirtschaftliche und finanzielle Situation durch Vorlage der im Rahmen der Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten der Pflegeeinrichtungen (Pflege-Buchführungsverordnung – PBV) vom 22. November 1995 (BGBl. I S. 1528), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 9. Juni 2011 (BGBl. I S. 1041, 1045), in der jeweils geltenden Fassung, geforderten Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung nachzuweisen.

(3) Der Träger hat die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sowie die sonstigen Unterlagen und Belege über den Betrieb einer stationären Einrichtung fünf Jahre aufzubewahren. Danach sind sie zu löschen. Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sind, soweit sie personenbezogene Daten enthalten, so aufzubewahren, dass nur Berechtigte Zugang haben.

(4) Weitergehende Pflichten des Trägers einer stationären Einrichtung nach anderen Vorschriften oder aufgrund von Pflegegesetzvereinbarungen oder Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII bleiben unberührt.

## § 7

### Leistungen an Träger und Beschäftigte

(1) Dem Träger ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnern oder Bewerbern um einen Platz in der stationären Einrichtung Geld oder geldwerte Leistungen über das vereinbarte Entgelt hinaus versprechen oder gewähren zu lassen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

1. andere als die vertraglich aufgeführten Leistungen des Trägers gemäß Pflegegesetzvereinbarung abgegolten werden,
2. geringwertige Aufmerksamkeiten versprochen oder gewährt werden,
3. Leistungen im Hinblick auf die Überlassung eines Platzes in der stationären Einrichtung zum Bau, zum Erwerb, zur Instandsetzung, zur Ausstattung oder zum Betrieb der stationären Einrichtung versprochen oder gewährt werden.

(3) Leistungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3 sind zurückzugewähren, soweit sie nicht mit dem Entgelt verrechnet worden sind. Sie sind vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an zu einem Zinssatz, der dem für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündi-

gungsfrist marktüblichen Zinssatz entspricht, zu verzinsen, soweit der Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgeltes nicht berücksichtigt worden ist. Die Verzinsung oder der Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgeltes ist dem Bewohner gegenüber durch jährliche Abrechnungen nachzuweisen. Dies gilt auch für Leistungen, die von oder zugunsten von Bewerbern erbracht worden sind.

(4) Der Leitung, den Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeitern der stationären Einrichtung ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnern neben der vom Träger erbrachten Vergütung Geld oder geldwerte Leistungen für die Erfüllung der Pflichten aus den zwischen dem Träger und den Bewohnern geschlossenen Verträgen versprechen oder gewähren zu lassen. Dies gilt nicht, soweit es sich um geringwertige Aufmerksamkeiten handelt.

(5) Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1 und 4 zulassen, soweit der Schutz der Bewohner die Aufrechterhaltung der Verbote nicht erfordert und die Leistungen noch nicht versprochen oder gewährt worden sind.

## § 8

### Mitwirkung der Bewohner

(1) Die Bewohnervertretung wirkt in Angelegenheiten des Betriebs der stationären Einrichtung mit. Die Bewohnervertretung kann bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Rechte fach- und sachkundige Personen ihres Vertrauens hinzuziehen. Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Im Einvernehmen mit dem Träger der stationären Einrichtung kann ein Angehörigen- und Betreuerbeirat errichtet werden, der die Leitung und die Bewohnervertretung bei ihrer Arbeit berät und durch Vorschläge und Stellungnahmen unterstützt.

(2) Die Bewohnervertretung soll mindestens einmal im Jahr die Bewohner zu einer Versammlung einladen, zu der jeder Bewohner eine Vertrauensperson beiziehen kann.

(3) Für die Zeit, in der eine Bewohnervertretung nicht gebildet werden kann, werden ihre Aufgaben durch einen oder mehrere ehrenamtliche Bewohnerfürsprecher wahrgenommen.

(4) Der Träger einer stationären Einrichtung ist verpflichtet, die Bewohnervertretung oder die Bewohnerfürsprecher rechtzeitig vor der Aufnahme von Verhandlungen über die Pflegegesetzvereinbarungen anzuhören und ihnen unter Vorlage nachvollziehbarer Unterlagen die wirtschaftliche Notwendigkeit und Angemessenheit geplanter Entgelterhöhungen zu erläutern. Außerdem ist der Träger verpflichtet, der Bewohnervertretung oder den Bewohnerfürsprechern Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. Diese Stellungnahme gehört zu den Unterlagen, die der Träger rechtzeitig vor Beginn der Verhandlungen den als Kostenträgern betroffenen Vertragsparteien vorzulegen hat. Die Bewohnervertretung oder die Bewohnerfürsprecher der stationären Einrichtung sollen auf Verlangen vom Träger zu den Verhandlungen über die Pflegegesetzvereinbarungen hinzugezogen werden. Sie sind über den Inhalt der Verhandlungen, soweit im Rahmen der Verhandlungen Betriebsgeheimnisse bekannt geworden sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet.



## Abschnitt 2 Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörde

### § 9 Qualitätssicherung

(1) Die zuständige Behörde überwacht die stationären Einrichtungen durch wiederkehrende oder anlassbezogene Prüfungen. Die Prüfungen werden in der Regel unangemeldet durchgeführt und können jederzeit erfolgen. Prüfungen zur Nachtzeit sind zulässig, wenn und soweit das Überwachungsziel zu anderen Zeiten nicht erreicht werden kann. Die zuständige Behörde überprüft die stationären Einrichtungen daraufhin, ob sie die Anforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung nach diesem Gesetz erfüllen. Der Träger, die Leitung und die Pflegedienstleitung haben der zuständigen Behörde die für die Durchführung dieses Gesetzes und der nach § 19 erlassenen Rechtsverordnung erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte auf Verlangen unentgeltlich zu erteilen. Die Aufzeichnungen nach § 6 Abs. 1 hat der Träger grundsätzlich am Ort der stationären Einrichtung zur Prüfung vorzuhalten.

(2) Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung der stationären Einrichtung beauftragten Personen sind befugt,

1. die für die stationäre Einrichtung genutzten Grundstücke und Räume zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen; soweit die Räume einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, ist deren Zustimmung erforderlich,
2. Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 6 Abs. 1 des Trägers in der jeweiligen stationären Einrichtung zu nehmen,
3. sich mit den Bewohnern, der Bewohnervertretung oder den Bewohnerfürsprechern in Verbindung zu setzen,
4. bei pflegebedürftigen Bewohnern mit deren Zustimmung den Pflegezustand in Augenschein zu nehmen,
5. die Beschäftigten zu befragen.

Der Träger und die Leitung haben diese Maßnahmen zu dulden. Es steht der zuständigen Behörde frei, zu ihren Prüfungen weitere fach- und sachkundige Personen hinzuzuziehen. Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen personenbezogene Daten über Bewohner nicht speichern oder an Dritte übermitteln.

(3) Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können Grundstücke und Räume, die einem Hausrecht der Bewohner unterliegen oder Wohnzwecken der Auskunftspflichtigen nach Absatz 1 Satz 5 dienen, durch die zuständige Behörde jederzeit betreten werden. Die auskunftspflichtige Person und die Bewohner haben die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.

(4) Die zuständige Behörde nimmt in jeder stationären Einrichtung im Jahr grundsätzlich mindestens eine Prüfung vor. Die nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1622), in der jeweils geltenden Fassung, zuständigen Behörden sind anlassbezogen mit einzubeziehen. Die zuständige Behörde kann Prüfungen in größeren Abständen als nach Satz 1 vornehmen, soweit eine stationäre Einrichtung durch den MDK oder durch von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellte Sachverständige geprüft worden ist oder ihr durch geeignete Nachweise unabhängiger Sachverständiger darüber Kenntnisse vorliegen, dass die Anforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung erfüllt sind. Für diesen Fall ist eine

Abstimmung mit den Pflegekassen, dem MDK und den von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellten Sachverständigen erforderlich.

(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4 haben keine aufschiebende Wirkung.

(6) Maßnahmen nach den Absätzen 1, 2 und 4 sind auch zur Feststellung zulässig, ob eine Einrichtung eine stationäre Einrichtung im Sinne von § 2 Abs. 1 ist.

(7) Findet eine Prüfung ausnahmsweise angemeldet statt, so kann die Einrichtung die Liga der Freien Wohlfahrtsverbände in Sachsen, die kommunalen Spitzenverbände und andere Vereinigungen von Trägern, denen sie angehört, in angemessener Weise hinzuziehen. Dies gilt auch für unangemeldete Prüfungen, soweit die Durchführung der Prüfung dadurch nicht verzögert wird.

(8) Die auskunftspflichtige Person kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202, 2006 I S. 431, 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044, 3055) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, aussetzen würde.

### § 10 Aufklärung und Beratung bei Mängeln

(1) Die zuständige Behörde ist berechtigt und verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zur Aufklärung zu ergreifen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Qualitätsanforderungen an den Betrieb im Sinne von § 3 nicht erfüllt sind.

(2) Sind in einer stationären Einrichtung Abweichungen von den Anforderungen dieses Gesetzes festgestellt worden (Mängel), soll die zuständige Behörde zunächst den Träger über die Möglichkeiten zur Abstellung der Mängel beraten. Das Gleiche gilt, wenn nach einer Anzeige gemäß § 4 vor der Aufnahme des Betriebs der stationären Einrichtung Mängel festgestellt werden. § 11 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Ist den Bewohnern aufgrund der festgestellten Mängel eine Fortsetzung des Vertrags mit dem Träger nicht zuzumuten, soll die zuständige Behörde sie dabei unterstützen, eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen zu finden.

(4) An einer Beratung nach Absatz 2 soll der Träger der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII bestehen, beteiligt werden. Er ist zu beteiligen, wenn die Abstellung der Mängel Auswirkungen auf Entgelte und Vergütungen haben kann. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Pflegekassen oder sonstige Sozialversicherungsträger, sofern mit ihnen oder ihren Landesverbänden Vereinbarungen nach den §§ 72, 75 Abs. 1 oder § 85 SGB XI oder § 39a SGB V bestehen.

Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei einer Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit der Bewohner.

### **§ 11 Anordnungen bei Mängeln**

(1) Werden festgestellte Mängel nach einer Beratung gemäß § 10 Abs. 2 nicht abgestellt, kann die zuständige Behörde gegenüber dem Träger Anordnungen erlassen, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder zur Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder einer Gefährdung des Wohls der Bewohner oder zur Sicherung der Einhaltung der dem Träger gegenüber den Bewohnern obliegenden Pflichten erforderlich sind. Das Gleiche gilt, wenn Mängel nach einer Anzeige nach § 4 vor Aufnahme des Betriebs festgestellt werden.

(2) Anordnungen sind so weit wie möglich in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII auszugestalten. Wenn Anordnungen eine Erhöhung der Vergütung nach § 75 Abs. 3 SGB XII zur Folge haben können, ist über die Anordnung Einvernehmen mit dem Träger der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen, herzustellen. Satz 2 gilt nicht, wenn die Anordnungen zur Abwehr einer Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit der Bewohner erforderlich sind. Der Träger der Sozialhilfe ist in diesem Fall von der Anordnung schriftlich in Kenntnis zu setzen. Gegen Anordnungen nach Satz 2 kann neben dem Träger auch der Träger der Sozialhilfe Widerspruch einlegen und Anfechtungsklage erheben.

(3) Wenn Anordnungen gegenüber zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen eine Erhöhung der nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch vereinbarten oder festgesetzten Entgelte zur Folge haben können, ist Einvernehmen mit der betroffenen Pflegekasse und sonstigen Sozialversicherungsträgern herzustellen. Für Anordnungen nach Satz 1 gilt für die Pflegesatzparteien Absatz 2 Satz 3 bis 5 entsprechend.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 haben keine aufschiebende Wirkung.

### **§ 12 Beschäftigungsverbot, kommissarische Leitung**

(1) Die zuständige Behörde kann dem Träger die weitere Beschäftigung der Leitung, eines Beschäftigten oder eines sonstigen Mitarbeiters ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Personen die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen.

(2) Hat die zuständige Behörde ein Beschäftigungsverbot nach Absatz 1 für die Leitung der stationären Einrichtung ausgesprochen und der Träger eine neue geeignete Leitung nicht unverzüglich eingesetzt, kann die zuständige Behörde, um den Betrieb der stationären Einrichtung aufrechtzuerhalten, auf Kosten des Trägers eine kommissarische Leitung für eine begrenzte Zeit einsetzen, wenn die Maßnahmen nach den §§ 9 bis 11 nicht ausreichen und die Voraussetzungen für die Untersagung des Betriebs der stationären Einrichtung vorliegen. Die kommissarische Leitung übernimmt die Rechte und Pflichten der bisherigen Leitung. Ihre Tätigkeit endet, wenn der Träger mit Zustimmung der zuständigen Behörde eine geeignete Leitung der stationären Einrichtung bestimmt.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

### **§ 13 Untersagung**

(1) Die zuständige Behörde hat den Betrieb einer stationären Einrichtung zu untersagen, wenn die Anforderungen nach § 3 nicht erfüllt sind und Anordnungen nicht ausreichen.

(2) Die zuständige Behörde kann den Betrieb einer stationären Einrichtung untersagen, wenn der Träger der stationären Einrichtung

1. die Anzeige nach § 4 unterlassen oder unvollständige Angaben gemacht hat,
2. Anordnungen nach § 11 Abs. 1 nicht innerhalb der gesetzten Frist befolgt,
3. Personen entgegen einem nach § 12 Abs. 1 ergangenen Verbot beschäftigt,
4. gegen § 7 Abs. 1 oder 3 verstößt.

(3) Die Aufnahme des Betriebs einer stationären Einrichtung kann vorläufig untersagt werden, wenn der Untersagungsgrund nach Absatz 1 oder 2 beseitigt werden kann.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Untersagung haben keine aufschiebende Wirkung. Die vorläufige Untersagung wird mit der schriftlichen Erklärung der zuständigen Behörde unwirksam, dass die Voraussetzungen für die Untersagung entfallen sind.

### **§ 14 Informationspflicht der zuständigen Behörde**

- (1) Die zuständige Behörde informiert und berät
1. die Bewohner, die Bewohnervertretung oder die Bewohnerfürsprecher über ihre Rechte und Pflichten,
  2. Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über stationäre Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 und über die Rechte und Pflichten der Träger und der Bewohner solcher stationärer Einrichtungen und
  3. auf Antrag Personen und Träger, die die Schaffung von stationären Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 anstreben oder derartige stationäre Einrichtungen betreiben, bei der Planung und dem Betrieb der Einrichtungen.

(2) Die zuständige Behörde fördert die Unterrichtung der Bewohner und der Bewohnervertretung über die Wahl, die Befugnisse und die Möglichkeiten der Bewohnervertretung, um die Interessen der Bewohner in Angelegenheiten des Betriebs der stationären Einrichtung zur Geltung zu bringen.

(3) Die zuständige Behörde ist verpflichtet, der nach diesem Gesetz zuständigen Aufsichtsbehörde alle zwei Jahre über ihre Tätigkeit zu berichten. Ein zusammenfassender Tätigkeitsbericht ist durch die zuständige Aufsichtsbehörde zu erstellen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

### **§ 15 Erprobungsregelungen, Ausnahmeregelung**

(1) Die zuständige Behörde kann eine stationäre Einrichtung auf Antrag des Trägers von den Vorgaben des § 8, wenn die Mitwirkung in anderer Weise gesichert ist oder die Konzeption sie nicht erforderlich macht, oder von den Anforderungen der

Rechtsverordnung nach § 19 befreien, wenn dies im Sinne der Erprobung neuer Betreuungs- oder Wohnformen geboten erscheint und hierdurch der Zweck dieses Gesetzes nach § 1 nicht gefährdet wird.

(2) Die Entscheidung der zuständigen Behörde ergeht durch Bescheid und ist zunächst auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Die Frist kann um weitere fünf Jahre verlängert werden. Sofern der Zweck des § 1 nicht gefährdet ist, kann die zuständige Behörde die stationäre Einrichtung dauerhaft von den in Absatz 1 genannten Vorgaben befreien.

(3) Die Träger sind verpflichtet, die Erprobungen gutachterlich auswerten zu lassen. Der von einem Gutachter zu erstellende Bericht über die Ergebnisse ist von dem Träger in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

### § 16

#### Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaft

(1) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zum Schutz der Interessen und Bedürfnisse der Bewohner und zur Sicherung einer angemessenen Qualität des Wohnens und der Betreuung in stationären Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sowie zur Sicherung einer angemessenen Qualität der Überwachung sind die für die Ausführung nach diesem Gesetz zuständigen Behörden und die Pflegekassen, deren Landesverbände, der MDK und die zuständigen Träger der Sozialhilfe verpflichtet, eng zusammenzuarbeiten. Im Rahmen der engen Zusammenarbeit informieren sich die in Satz 1 genannten Beteiligten gegenseitig und vereinbaren Verfahren zur inhaltlichen und zeitlichen Koordination der Prüftätigkeiten, zur Anerkennung der Prüfergebnisse sowie zur Abstimmung von Prüfinhalten.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Beteiligten sind berechtigt und verpflichtet, die für ihre Zusammenarbeit erforderlichen Angaben einschließlich der bei der Überwachung gewonnenen Erkenntnisse untereinander auszutauschen. Personenbezogene Daten sind vor der Übermittlung zu anonymisieren.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 dürfen personenbezogene Daten in nicht anonymisierter Form an die Pflegekassen und den MDK übermittelt werden, soweit dies für Zwecke nach diesem Gesetz und dem Elften Buch Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Die übermittelten Daten dürfen von den Empfängern nicht zu anderen Zwecken verarbeitet oder genutzt werden. Sie sind spätestens nach Ablauf von zwei Jahren zu löschen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Daten gespeichert worden sind. Der Bewohner ist im Voraus über die Weitergabe seiner Daten zu informieren.

(4) Zur Durchführung des Absatzes 1 wird eine Arbeitsgemeinschaft gebildet. Den Vorsitz und die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft führt die nach diesem Gesetz zuständige Aufsichtsbehörde. Die Beteiligten tragen die ihnen durch die Zusammenarbeit entstehenden Kosten selbst.

(5) Die Arbeitsgemeinschaft nach Absatz 4 arbeitet neben den in Absatz 1 genannten Behörden und Institutionen mit den Trägern der Einrichtungen sowie deren Vereinigungen, mit den Bewohnervertretungen oder den Gremien, die nach § 8 Abs. 3 an deren Stelle treten und den Verbänden der Pflegeberufe sowie den Betreuungsbehörden und den Besuchskommissionen nach § 12 des Gesetzes zur Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Integrationsgesetz – SächsIntegrG) vom 28. Mai 2004

(SächsGVBl. S. 196, 197), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 176), in der jeweils geltenden Fassung, und nach § 3 des Sächsischen Gesetzes über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten (SächsPsychKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2007 (SächsGVBl. S. 422), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 414, 432) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zusammen.

(6) Ist die nach diesem Gesetz zuständige Behörde der Auffassung, dass ein Vertrag oder eine Vereinbarung mit unmittelbarer Wirkung für eine zugelassene stationäre Einrichtung geltendem Recht widerspricht, teilt sie dies der zuständigen Aufsichtsbehörde mit.

### Teil 3

#### Ordnungswidrigkeiten, Zuständigkeit, Verordnungsermächtigung

### § 17

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit einer Geldbuße bis zu 25 000 EUR kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 eine Anzeige nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. eine stationäre Einrichtung betreibt, obwohl ihm dies nach § 13 Abs. 1 bis 3 untersagt worden ist,
3. entgegen § 7 Abs. 1 sich Geld oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren lässt.

(2) Mit einer Geldbuße bis zu 10 000 EUR kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 4 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 7 Abs. 4 Satz 1 sich Geld oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren lässt,
3. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 5 und 6 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder Geschäftsunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt oder entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet,
4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 11 Abs. 1 oder nach § 12 zuwiderhandelt oder
5. der Rechtsverordnung nach § 19 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

### § 18

#### Zuständigkeit

(1) Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Gesetzes und der nach § 19 erlassenen Rechtsverordnung ist die Landesdirektion Sachsen. Ab dem 1. Januar 2013 ist zuständige Behörde für die Durchführung dieses Gesetzes und der nach § 19 erlassenen Rechtsverordnung der Kommunale Sozialverband Sachsen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 des Gesetzes über den Kommunalen Sozialverband Sachsen (SächsKomSozVG) vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 171), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 394), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit Artikel 81 Abs. 5 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (Sächsisches Verwaltungsneuordnungsgesetz – SächsVwNG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 194), geändert durch Artikel 4 des

Gesetzes vom 20. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 371, 373), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Aufsichtsbehörde ist das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz.

### **§ 19 Rechtsverordnung**

Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Durchführung dieses Gesetzes Regelungen zu erlassen

1. für die Räume, insbesondere die Wohn- und Aufenthaltsräume sowie Verkehrsflächen, sanitären Anlagen und die technischen Einrichtungen in stationären Einrichtungen,
2. für die Eignung der Leitung der stationären Einrichtung, der Pflegedienstleitung und der Fachkräfte sowie der Befreiung von den Anforderungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 2 bis 4,
3. über die Wahl der Bewohnervertretung sowie über Art, Umfang und Form ihrer Mitwirkung; dabei ist vorzusehen, dass auch Angehörige, Betreuer und sonstige Vertrauenspersonen der Bewohner, von den Behörden vorgeschlagene Personen sowie Mitglieder der örtlichen Seniorenvertretungen und Mitglieder von örtlichen Behindertenorganisationen in angemessenem Umfang in die Bewohnervertretung gewählt werden können,
4. über die Bildung des Angehörigen- und Betreuerbeirats und die Bestellung der Bewohnerfürsprecher sowie über Art, Umfang und Form ihrer Mitwirkung,
5. zur näheren Bestimmung des Begriffs des unabhängigen Sachverständigen im Sinne des § 9 Abs. 4 Satz 3 und des Sachverständigen Dritten im Sinne des § 15 Abs. 3.

### **Teil 4 Schlussvorschriften**

#### **§ 20 Einschränkung von Grundrechten**

Durch dieses Gesetz werden das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und des Artikels 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen sowie das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 30 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen eingeschränkt.

### **§ 21 Übergangsvorschriften**

Bis zum Erlass der Rechtsverordnung nach § 19 gelten weiter:

1. die Verordnung über bauliche Mindestanforderungen für Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige (Heimmindestbauverordnung – HeimMindBauV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1983 (BGBl. I S. 550), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346, 2351),
2. die Verordnung über personelle Anforderungen für Heime (Heimpersonalverordnung – HeimPersV) vom 19. Juli 1993 (BGBl. I S. 1205), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1506),
3. die Verordnung über die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in Angelegenheiten des Heimbetriebes (Heimmitwirkungsverordnung – HeimmwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2002 (BGBl. I S. 2896).

### **§ 22 Ersetzung von Bundesrecht**

Dieses Gesetz ersetzt das Heimgesetz (HeimG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2970), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2319, 2325).

### **§ 23 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Zuständigkeit nach dem Heimgesetz vom 5. Dezember 1991 (SächsGVBl. S. 394), geändert durch Verordnung vom 1. Juli 2008 (SächsGVBl. S. 424), außer Kraft.

Dresden, den 12. Juli 2012

**Der Landtagspräsident  
Dr. Matthias Röbler**

**Der Ministerpräsident  
Stanislaw Tillich**

**Die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz  
Christine Clauß**

# Verordnung

## der Sächsischen Staatsregierung

### zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie des Verbraucherschutzes

Vom 17. Juli 2012

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 6 Abs. 3 Satz 1 und 2, § 9 Abs. 7 Satz 1 und 2, § 10 Satz 2 und 3, § 14 Abs. 4 Satz 1 und 2, § 16 Abs. 5 Satz 1, 2 und 3, § 24 Abs. 1 Satz 2 und 3 und § 29 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281),
2. § 7 Satz 1 und 2 des Gesetzes über Milch, Milcherzeugnisse, Margarineerzeugnisse und ähnliche Erzeugnisse (Milch- und Margarinegesetz) vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934, 1941) geändert worden ist,
3. § 10 Abs. 2, § 20 Abs. 2 Satz 1, § 22 Abs. 1 Satz 6 und Absatz 2a Satz 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 198 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2431) geändert worden ist,
4. § 27 Abs. 3 des Tierzuchtgesetzes (TierZG) vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3294), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 85 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044, 3052) geändert worden ist,
5. § 54 Abs. 2 des Weinggesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), das durch Artikel 2 Abs. 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044, 3047) geändert worden ist,
6. § 42 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2011 (BGBl. I S. 1770), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. März 2012 (BGBl. I S. 481) geändert worden ist,
7. § 5 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln (Lebensmittelspezialitätengesetz – LSpG) vom 29. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1814), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934, 1937) geändert worden ist,
8. § 4 des Hopfengesetzes vom 21. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1530), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934, 1937) geändert worden ist,
9. § 19 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 131) geändert worden ist:

#### Artikel 1

Die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie des Verbraucherschutzes vom 21. März 2006 (SächsGVBl. S. 76), zuletzt geändert durch Arti-

kel 1 der Verordnung vom 1. September 2010 (SächsGVBl. S. 238), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Wortlaut wird die Angabe „(1)“ vorangestellt und der neue Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Nummern 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:
      - „1. § 6 Abs. 3 Satz 1, § 9 Abs. 7 Satz 1, § 10 Satz 2, § 14 Abs. 4 Satz 1, § 16 Abs. 5 Satz 1 und 2, § 24 Abs. 1 Satz 2 und § 29 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S.148, 1281),
      2. § 7 Satz 1 in Verbindung mit § 3 und § 12 des Milch- und Margarinegesetzes,
      3. § 10 Abs. 1 und 2 Halbsatz 1, § 20 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1, § 22 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2a Satz 2 Halbsatz 1 des Milch- und Fettgesetzes.“
    - bb) Nummer 7 wird gestrichen.
    - cc) Die Nummern 8 und 9 werden die Nummern 7 und 8 und die neue Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
      - „8. § 8 Abs. 3, § 18 Abs. 2, § 27 Abs. 1 und § 30 Abs. 2 des Tierzuchtgesetzes (TierZG) vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3294), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 85 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044, 3052) geändert worden ist.“
    - dd) Nummer 10 wird Nummer 9 und die neue Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
      - „9. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3, Abs. 2 und 3 des Hopfengesetzes vom 21. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1530), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934, 1937) geändert worden ist,
    - ee) nach der neuen Nummer 9 werden die folgenden Nummern 10 bis 12 eingefügt:
      - „10. § 3 Abs. 4, § 3b Abs. 4, § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 4, § 8a Abs. 1, 3 und 4, § 8c, § 9 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5, § 12 Abs. 3 bis 5, § 17 Abs. 3 und 4, § 20 Abs. 6, § 21 Abs. 3, § 22 Abs. 3, § 22a Abs. 2 Satz 2, § 23 Abs. 4 und 5, § 24 Abs. 4 und 5, § 44 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie § 57a Abs. 2 des Weinggesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044, 3047) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
      11. § 5 Abs. 1 Satz 4, § 6 Abs. 1, §§ 7a, 8, § 10 Abs. 2 und 3, § 13 Abs. 9, § 18 Abs. 12, § 21 Abs. 4, § 23 Abs. 2, § 30 Abs. 4, § 32c Abs. 2 und 3, § 34a Abs. 2 sowie § 39 Abs. 2 und 3 der Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 29. September 2011 (BGBl. I

S. 1996, 1998) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und

12. § 14 Abs. 1, § 29 Abs. 3 und § 31 der Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1624), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Juli 2011 (BGBl. I S. 1514, 1515) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft erlässt die Rechtsverordnungen nach

1. § 22 Abs. 3 Nr. 3, § 22a Abs. 2 Satz 2 und § 24 Abs. 5 des Weingesetzes sowie

2. Absatz 1 Nr. 12

im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz.“

2. § 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. nach § 5 Satz 1 LSpG durch Rechtsverordnung

- a) die Durchführung von Kontrollen zugelassenen privaten Kontrollstellen zu übertragen oder  
b) zugelassene private Kontrollstelle bei der Durchführung der Kontrollen zu beteiligen und“

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

### „§ 3

(1) Auf das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz werden die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach

1. § 42 Abs. 1 Satz 3 LFGB für den Bereich Futtermittel und

2. § 11 Abs. 1 Satz 2, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2 Satz 2, §§ 16, 23 und 30 Abs. 2 und 3 sowie § 37 Abs. 4 der Wein-Überwachungsverordnung übertragen.

(2) Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz erlässt die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 2 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft.“

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Weingesetz vom 14. September 2001 (SächsGVBl. S. 658), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. April 2009 (SächsGVBl. S. 164), außer Kraft.

Dresden, den 17. Juli 2012

**Der Ministerpräsident**  
**Stanislaw Tillich**

**Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft**  
**Frank Kupfer**

# Verordnung

## des Sächsischen Staatsministeriums des Innern

### zur Änderung der Sächsischen Bauprodukten- und Bauartenverordnung

Vom 11. Juli 2012

Aufgrund von § 17 Abs. 5 und § 21 Abs. 1 Satz 4 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), die zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 142) geändert worden ist, wird verordnet:

#### Artikel 1

§ 12 Satz 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelungen für Bauprodukte und Bauarten nach Bauordnungsrecht (Sächsische Bauprodukten- und Bauartenverordnung – SächsBauPAVO) vom 29. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 403), die zuletzt durch Artikel 19 der Verordnung vom 1. März 2012 (SächsGVBl. S. 173, 178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe „3. April 2009 (SächsABl. SDR. S. S 109)“ wird durch die Angabe „12. April 2012 (SächsABl. SDR. S. S 162)“ ersetzt.
2. Im ersten Anstrich wird die Angabe „Kenn-Nr. 2.4.4“ durch die Angabe „Kenn-Nr. 2.4.1“ ersetzt.

3. Im zweiten Anstrich wird die Angabe „Kenn-Nr. 2.4.1“ durch die Angabe „Kenn-Nr. 2.4.3“ ersetzt.
4. Im dritten Anstrich wird die Angabe „Kenn-Nr. 2.3.4“ durch die Angabe „Kenn-Nr. 2.3.3“ ersetzt.
5. Im sechsten Anstrich wird die Angabe „Kenn-Nr. 2.3.11“ durch die Angabe „Kenn-Nr. 2.3.7“ ersetzt.

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 11. Juli 2012

**Der Staatsminister des Innern**  
**Markus Ulbig**

**Verordnung**  
**des Sächsischen Staatsministeriums des Innern**  
**zur Änderung der Verordnung über die Bezeichnung der Hochschulgrade**  
**an der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen**

Vom 11. Juli 2012

Aufgrund von § 17 Abs. 6 des Gesetzes über die Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen (FHSVG) vom 17. Juli 1992 (SächsGVBl. S. 339), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Bezeichnung der Hochschulgrade an der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen vom 7. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 231) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 werden die folgenden §§ 3 und 4 eingefügt:

**„§ 3**

**Bezeichnung des Bachelorgrades**

Der Bachelorgrad der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen trägt für die Fachbereiche Allgemeine Verwaltung sowie Sozialverwaltung und Sozialversicherung die Bezeichnung ‚Bachelor of Laws (LL.B.)‘.

**§ 4**

**Bezeichnung des Mastergrades**

Der Mastergrad der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen trägt für den Studiengang Verwaltungsinformatik die Bezeichnung ‚Master of Science (M.Sc.)‘.

2. Der bisherige § 3 wird § 5.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 11. Juli 2012

**Der Staatsminister des Innern**

**Markus Ulbig**



# Zweite Verordnung

## des Sächsischen Staatsministeriums des Innern

### über Gebühren und Auslagen der Vermessungsbehörden und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

#### (Zweite Sächsische Vermessungskostenverordnung – 2. SächsVermKoVO)

Vom 24. Juli 2012

Aufgrund von § 29 Abs. 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 134, 140) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen verordnet:

#### § 1 Anwendungsbereich

(1) Die Vermessungsbehörden sowie die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure nach § 2 Abs. 1 SächsVermKatG und die Sonderungsbehörden nach § 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz – BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2255, 2260) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erheben für die von ihnen vorgenommenen öffentlich-rechtlichen Leistungen Kosten (Gebühren und Auslagen) nach den Anlagen 1 bis 4 zu dieser Verordnung.

(2) Diese Verordnung findet keine Anwendung, soweit Leistungen der Vermessungsverwaltung in Erfüllung von Verwaltungsvereinbarungen mit dem Bund oder anderen Ländern erbracht werden und die Abgeltung dort geregelt wird.

(3) Soweit im Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz oder in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, finden die Regelungen des Abschnitts 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 144) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend Anwendung.

#### § 2 Nichterhebung von Kosten, Gebührenbefreiung

Die Kostenfreiheit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 SächsVwKG und die Gebührenbefreiung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsVwKG treten nicht ein, sofern nicht in Anlage 1 Abweichendes bestimmt ist.

#### § 3 Umsatzsteuer

Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, wird diese auf den Kostenschuldner umgelegt. In diesen Fällen erhöht sich die jeweilige Gebühr um die gesetzliche Umsatzsteuer.

#### § 4 Auslagen

Die Auslagen sind in der Anlage 1 bestimmt. Auslagen werden in tatsächlich entstandener Höhe erhoben, sofern nicht in der Anlage 1 Abweichendes bestimmt ist.

#### § 5 Aufteilung der Gebühren bei der Übermittlung von Informationen nach § 12 SächsVermKatG

Gebühren, die auf der Grundlage der Befugnis nach § 12 Abs. 1 SächsVermKatG erhoben werden, sind in Höhe von 50 Prozent an die obere Vermessungsbehörde abzuführen.

#### § 6 Umfangreiche Katastervermessungen und Abmarkungen

(1) Eine umfangreiche Katastervermessung und Abmarkung im Sinne von § 24 Abs. 3 Satz 2 SächsVermKatG liegt vor, wenn

1. mehr als sechs Trennstücke gebildet werden,
2. mehr als 20 Flurstücksgrenzen wiederhergestellt werden oder
3. eine Katastervermessung an langgestreckten Anlagen nach § 14 Abs. 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatGDVO) vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), in der jeweils geltenden Fassung, vorgenommen wird.

(2) Wird bei einer Übernahme von Teilergebnissen einer Katastervermessung an langgestreckten Anlagen in das Liegenschaftskataster ein Kostenvorschuss erhoben, ist hierfür ein Teilbetrag von einem Zehntel bis zur Hälfte der für die Übernahme der Katastervermessung an langgestreckten Anlagen in das Liegenschaftskataster zu erhebenden Gebühr je nach dem Umfang der Teilergebnisse festzulegen.

#### § 7 Übergangsbestimmung

Für die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung beantragten öffentlich-rechtlichen Leistungen ist die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Gebühren und Auslagen der Vermessungsbehörden und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Sächsische Vermessungskostenverordnung – SächsVermKoVO) vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 349), geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 21. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 74, 76), weiter anzuwenden, wenn sich für den Kostenschuldner geringere Kosten als nach dieser Verordnung ergeben. Bei der Übermittlung von Vorbereitungsdaten zur Durchführung von Katastervermessungen und Abmarkungen nach § 11 SächsVermKatG in Verbindung mit § 3 Abs. 3 SächsVermKatGDVO sowie bei der Übernahme der Ergebnisse von Katastervermessungen und Abmarkungen in das Liegenschaftskataster gilt als maßgeblicher Zeitpunkt im Sinne des Satzes 1 der Eingang des Antrages auf Katastervermessung und Abmarkung. Die Anwendung der Sächsischen Vermessungskostenverordnung nach den Sätzen 1 und 2 ist befristet bis zum 31. August 2014.

**§ 8**  
**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. September 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Gebühren und Auslagen der Vermessungsbehörden und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Sächsische Vermessungskostenverordnung – SächsVermKoVO) vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 349), geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 21. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 74, 76), außer Kraft.

Dresden, den 24. Juli 2012

**Der Staatsminister des Innern**  
**Markus Ulbig**

**Inhaltsübersicht****Tarif-  
stelle****Abschnitt 1  
Allgemeines**

- 1 Allgemeines

**Abschnitt 2  
Liegenschaftskataster**

- 2 Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken  
3 Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden (Gebäudeaufmessung)  
4 Katastervermessung zur Grenzwiederherstellung  
5 Katastervermessung zur Bestimmung von Flurstücksgrenzen aus Anlass des Neubaus oder der Veränderung einschließlich des Ausbaus von Straßen, Bahnen, Dämmen oder Gewässern, deren beantragte Streckenlänge mehr als 100 Meter beträgt (Katastervermessung an langgestreckten Anlagen)  
6 Abmarkung von Grenzpunkten nach § 17 SächsVermKatG  
7 Arbeiten im Zusammenhang mit Sonderungsverfahren nach Bodensonderungsgesetz (Abschnitt 2 BoSoG), wenn eine katasterführende Behörde Sonderungsbehörde ist  
8 Sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen  
9 Übernahme der Ergebnisse von Katastervermessungen und Abmarkungen in das Liegenschaftskataster  
10 Bereitstellung von Informationen aus den Datenbeständen des Liegenschaftskatasters nach § 11 SächsVermKatG  
11 Übermittlung von Informationen nach § 12 SächsVermKatG  
12 Übermittlung von Vorbereitungsdaten zur Durchführung von Katastervermessungen und Abmarkungen nach § 11 SächsVermKatG in Verbindung mit § 3 Abs. 3 SächsVermKatGDVO

**Abschnitt 3  
Landesvermessung**

- 13 Bereitstellung von Informationen aus den Datenbeständen der Grundlagenvermessung nach § 9 SächsVermKatG  
14 Bereitstellung von Informationen aus den Datenbeständen des Landeskartenwerks und von topographischen Karten mit Sonderthematik nach § 9 SächsVermKatG  
15 Bereitstellung von Informationen aus den Datenbeständen des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS<sup>®</sup>) nach § 9 SächsVermKatG

**Abschnitt 4  
Nachweis der Grenzen des Freistaates Sachsen**

- 16 Bereitstellung von Informationen aus dem Nachweis der Grenzen des Freistaates Sachsen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 SächsVermKatG

**Abschnitt 5  
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure**

- 17 Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (ÖbV)

**Abschnitt 6  
Erlaubnispflichtige Nutzung von Informationen**

- 18 Erteilung der Erlaubnis zur Verwendung der Informationen aus den Datenbeständen des amtlichen Vermessungswesens an mehr als fünf Arbeitsplätzen sowie zur Bearbeitung, Vervielfältigung, Weitergabe an Dritte und Veröffentlichung nach § 13 Abs. 1 SächsVermKatG

**Gesetze und Verordnungen**

Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794, 2835), in der jeweils geltenden Fassung,

Gesetz über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (Landwirtschaftsanpassungsgesetz – LwAnpG) vom 29. Juni 1990 (GBl. DDR 1990 I S. 642), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 45 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149, 1174), in der jeweils geltenden Fassung,

Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2582, 2589), in der jeweils geltenden Fassung,

Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 134, 140), in der jeweils geltenden Fassung,

Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 134), in der jeweils geltenden Fassung,

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure im Freistaat Sachsen (Sächsische Verordnung über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure – SächsÖbVVO) vom 3. März 2009 (SächsGVBl. S. 119), in der jeweils geltenden Fassung,

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatGDVO) vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), in der jeweils geltenden Fassung,

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungsgesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungsgesetz – DVOSächsVermG) vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 342),

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über das Liegenschaftskataster, die Abmarkung und die Bekanntgabe von Verwaltungsakten der Vermessungsbehörden (Liegenschaftskatasterverordnung – LiKaVO) vom 17. Dezember 1993 (SächsGVBl. 1994 S. 150)

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in EUR
	Hinweis: Die mit einem (*) gekennzeichneten öffentlich-rechtlichen Leistungen unterliegen im Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung der Umsatzsteuer.	
	<b>Abschnitt 1 Allgemeines</b>	
1	Allgemeines	
1.1	Öffentlich-rechtliche Leistungen aus Anlass	
1.1.1	der Änderung von Landes-, Kreis-, Gemeinde-, Gemarkungs- und Flurgrenzen	kostenfrei
1.1.2	der Verschmelzung von Flurstücken  Anmerkung: Die Entfernung der Grenzmarken ist nicht vom Gebührengegenstand umfasst. Hierfür gilt Tarifstelle 8.1.	kostenfrei
1.1.3	der Berichtigung fehlerhafter Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 3 SächsVermKatG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 SächsVermKatGDVO sowie der Katastererneuerung nach § 14 Abs. 5 SächsVermKatG  Anmerkung: Die Durchführung von Katastervermessungen a) zur Aufnahme von Gebäuden, b) aufgrund einer Mitteilung nach § 15 Abs. 3 SächsVermKatG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SächsVermKatGDVO und c) aufgrund § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SächsVermKatGDVO, die Übermittlung von Vorbereitungsdaten zur Durchführung der Katastervermessungen nach Buchstaben a bis c sowie die Übernahme der Ergebnisse nach Buchstabe a) in das Liegenschaftskataster ist nicht vom Gebührengegenstand erfasst. Hierfür gelten die Tarifstellen 3, 8.8, 9.2, 12.1 sowie 12.2.	kostenfrei
1.1.4	der Übernahme von a) Lagebezeichnungen der Flurstücke (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 SächsVermKatG), b) Bodenschätzungsergebnissen (§ 10 Abs. 3 Nr. 3 SächsVermKatG), c) Eigentümerdaten (§ 10 Abs. 3 Nr. 1 SächsVermKatG) oder d) Hinweisen auf öffentlich-rechtliche Festlegungen sowie Verfahren oder von amtlichen Feststellungen (§ 10 Abs. 3 Nr. 2 SächsVermKatG) in das Liegenschaftskataster	kostenfrei
1.1.5	der Erfassung der Nutzung eines Flurstückes oder eines Trennstückes nach § 16 Abs. 6 SächsVermKatG in Verbindung mit § 14 Abs. 6 SächsVermKatGDVO	kostenfrei
1.1.6	von Sonderungen zur Führung der Lagebezeichnung der automatisierten Liegenschaftskarte nach § 14 Abs. 2 Satz 3 SächsVermKatG	kostenfrei
1.1.7	der Übernahme der Änderung aufgrund einer Mitteilung über den Abbruch von Gebäuden nach § 6 Abs. 3 SächsVermKatG in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Nr. 1 SächsVermKatGDVO in das Liegenschaftskataster	kostenfrei

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in EUR
1.2	Bereitstellung und Nutzung von Informationen aus den Datenbeständen des amtlichen Vermessungswesens nach den §§ 11 und 13 SächsVermKatG	
1.2.1	Übermittlung von Replikationen sowie Zugänglichmachung von Geodatendiensten einschließlich der Erteilung der Erlaubnis zur Nutzung auf Antrag unmittelbarer Landesbehörden des Freistaates Sachsen, wenn sie der Erfüllung von gesetzlich zugewiesenen Aufgaben der beantragenden unmittelbaren Landesbehörde dienen. Die Kostenbefreiung gilt auch dann, wenn die Kosten einem Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden können.	kostenfrei
1.2.2	Zugänglichmachung von Geodatendiensten für Landkreise und Gemeinden, wenn sie der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben dient. Die Kostenbefreiung gilt auch dann, wenn die Kosten einem Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden können.	kostenfrei
1.2.3	Übermittlung von Präsentationsausgaben und Replikationen auf der Grundlage einer Vereinbarung zum Datenaustausch mit Vermessungsverwaltungen anderer Bundesländer, soweit die Gegenseitigkeit der Kostenfreiheit gewährleistet ist	kostenfrei
1.2.4	Übermittlung von Replikationen sowie Zugänglichmachung von Geodatendiensten einschließlich der Erteilung der Erlaubnis zur Nutzung für Informationssysteme über Naturgefahren, wenn diese flächendeckend für das Gebiet des Freistaates Sachsen betrieben werden und jedermann kostenfrei zugänglich sind	kostenfrei
1.2.5	Übermittlung von Präsentationsausgaben und Replikationen sowie Zugänglichmachung von Geodatendiensten einschließlich der Erteilung der Erlaubnis zur Nutzung für ausschließlich a) wissenschaftliche Zwecke, b) schulische Zwecke oder c) für Zwecke der Aus- und Weiterbildung, ohne Gewinnerzielungsabsicht	25 bis 25 000
1.2.6	Übermittlung von Informationen aus den Datenbeständen des amtlichen Vermessungswesens sowie Zugänglichmachung von Geodatendiensten einschließlich der Erteilung der Erlaubnis zur Nutzung, soweit nicht die Tarifstellen 1.2.1 bis 1.2.5, 10 bis 16 sowie 18 anzuwenden sind	5 bis 25 000
1.3	Auslagen  Anmerkung: Die Auslagen sind abschließend geregelt.  Auslagen werden erhoben für	
1.3.1	a) Entschädigungen und Vergütungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen, b) Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zustehen, sowie c) Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in EUR
1.3.2*  * Umsatzsteuer nicht bei Ta- rifstelle 7	alle weiteren Aufwendungen, die bei der Vornahme öffentlich-rechtlicher Leistungen entstehen, die nach den Tarifstellen 2 bis 7, 8.1, 8.2, 8.4, 8.7 bis 8.9 gebührenpflichtig sind, insbesondere a) Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen, b) Kosten für An- und Abfahrt, c) Verpackungs- und Versandkosten sowie Schreibauslagen  Als Auslagen werden erhoben: 2 Prozent der nach den Tarifstellen 2 bis 7, 8.1, 8.2, 8.4, 8.7 bis 8.9 entstandenen Gebühr, mindestens 20 und höchstens 5 000 EUR.	
1.3.3	Verpackungs- und Versandkosten – ausgenommen Entgelte für Standardbriefe (bis 20 g) – bei öffentlich-rechtlichen Leistungen, die nach den Tarifstellen 8.3, 8.5, 8.6, 8.11, 8.12, 9 bis 16 gebührenpflichtig sind, vorbehaltlich der Tarifstelle 1.3.4	
1.3.4	Verpackungs- und Versandkosten – ausgenommen Entgelte für Standardbriefe (bis 20 g) – bei öffentlich-rechtlichen Leistungen, die nach den Tarifstellen 10.2, 13.1, 14, 15.1 sowie 16 gebührenpflichtig sind, wenn die Antragstellung webbasiert innerhalb eines Webshops erfolgt bei bis zu 20 Präsentationsausgaben oder CD-ROM oder vergleichbaren Datenträgern  Als Auslagen werden erhoben: 3 EUR je Antrag	
	<b>Abschnitt 2 Liegenschaftskataster</b>	
2*	Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken, bestehend aus a) der Grenzwiederherstellung nach § 15 Abs. 1 und 2 SächsVermKatGDVO oder der Bestimmung dieser Flurstücksgrenze nach § 16 Abs. 4 SächsVermKatG und  b) der Grenzfeststellung   Anmerkung: Diese Tarifstelle findet keine Anwendung für die Katastervermessung an langgestreckten Anlagen. Hierfür gilt Tarifstelle 5.	Gebührenteil Buchstabe a nach Anlage 2, Tabelle 1  Anmerkung: Maßgeblich ist die Anzahl der Grenzpunkte. Grenzpunkte, die mehrere aneinander angrenzende beantragte Flurstücke gleichermaßen betreffen, sind nur einmal zu zählen. Für Grenzpunkte von Flurstücksgrenzen, denen ein Katasternachweis nach § 12 Abs. 2 SächsVermKatGDVO zugrunde liegt, verringert sich die Gebühr um 77 EUR je Grenzpunkt.  Gebührenteil Buchstabe b nach Anlage 2, Tabelle 2  Anmerkung: Maßgeblich ist jedes Trennstück nach § 14 Abs. 2 SächsVermKatGDVO. Werden mehrere gebührenpflichtige Trennstücke für denselben Kostenschuldner in einer zeitlich und räumlich zusammenhängend bearbeiteten Katastervermessung gebildet, reduziert sich die Gebühr nach Gebührenteil Buchstabe b beginnend mit dem sechsten Trennstück um 3 Prozent je Trennstück. Höchstens verringert sich der Gebührenteil Buchstabe b um 50 Prozent.

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in EUR
3*	Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden (Gebäudeaufmessung)  Anmerkung: Gebührenbemessungsgrundlage für die Gebäudeaufmessung sind die Flurstücke als wirtschaftliche Einheit. Nebeneinanderliegende Flurstücke, die demselben Eigentümer gehören, werden als eine wirtschaftliche Einheit gesehen; hierbei ist von den künftigen Eigentumsverhältnissen auszugehen.	
3.1*	Aufmessung von Gebäuden, die nach dem 24. Juni 1991 neu errichtet oder in ihren Außenmaßen wesentlich verändert wurden	nach Anlage 2, Tabelle 3  Anmerkung: Maßgeblich ist die Gesamtgrundfläche der aufgemessenen Gebäude auf einer wirtschaftlichen Einheit. Werden mehrere Gebäude für denselben Kostenschuldner aufgemessen, erhöht sich die Gebühr beginnend mit dem vierten Gebäude um 77 EUR je Gebäude.
3.2*	Aufmessung von Gebäuden, die bis zum 24. Juni 1991 neu errichtet oder in ihren Außenmaßen wesentlich verändert wurden	25 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 3.1  Anmerkung: Werden für denselben Kostenschuldner auf einer wirtschaftlichen Einheit Gebäude nach Gebührengegenstand 3.1 und 3.2 aufgemessen, ist die ermittelte Gebühr mit der Gebühr zu vergleichen, die sich bei Abrechnung aller aufgemessenen Gebäude nach Tarifstelle 3.1 ergäbe. Ist Letztere niedriger, sind alle aufgemessenen Gebäude nach Tarifstelle 3.1 abzurechnen.
3.3*	Aufmessung von Gebäuden, die nach dem 24. Juni 1991 neu errichtet oder in ihren Außenmaßen wesentlich verändert wurden, von Amts wegen	105 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 3.1
4*	Katastervermessung zur Grenzwiederherstellung	
4.1*	Grenzwiederherstellung oder Bestimmung dieser Flurstücksgrenze nach § 16 Abs. 4 SächsVermKatG mit Ausnahme von öffentlich-rechtlichen Leistungen nach den Tarifstellen 4.2 sowie 4.3  Anmerkung: Die Tarifstelle findet auch Anwendung, wenn bei einem Antrag auf Grenzwiederherstellung keine Einigung nach § 16 Abs. 4 SächsVermKatG erfolgt.	nach Anlage 2, Tabelle 4, mindestens 620  Anmerkung: Maßgeblich ist die Anzahl der beantragten Grenzpunkte der wiederherzustellenden Flurstücksgrenze. Für Grenzpunkte von Flurstücksgrenzen, denen ein Katasternachweis nach § 12 Abs. 2 SächsVermKatGDVO zugrunde liegt, verringert sich die Gebühr um 77 EUR je Grenzpunkt.



Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in EUR
4.2*	<p>Grenzwiederherstellung oder Bestimmung dieser Flurstücksgrenze nach § 16 Abs. 4 SächsVermKatG an Flurstücken, deren Vermessung nach Tarifstelle 2 oder 5 gebührenpflichtig ist</p> <p>Anmerkung: Die Tarifstelle kommt für Flurstücksgrenzen zur Anwendung, die nicht von der Gebühr nach Tarifstelle 2 oder 5 umfasst sind. Die Tarifstelle findet auch Anwendung, wenn bei einem Antrag auf Grenzwiederherstellung keine Einigung nach § 16 Abs. 4 SächsVermKatG erfolgt.</p>	<p>70 Prozent der Gebühr nach Anlage 2, Tabelle 4</p> <p>Anmerkung: Maßgeblich ist die Anzahl der beantragten Grenzpunkte der wiederherzustellenden Flurstücksgrenze. Für Grenzpunkte von Flurstücksgrenzen, denen ein Katasternachweis nach § 12 Abs. 2 SächsVermKatGDVO zugrunde liegt, verringert sich die Gebühr um 77 EUR je Grenzpunkt.</p>
4.3*	<p>Grenzwiederherstellung oder Bestimmung dieser Flurstücksgrenze nach § 16 Abs. 4 SächsVermKatG an Flurstücken, deren Abmarkung nach § 11 Abs. 2 LiKaVO ausgesetzt wurde</p> <p>Anmerkung: Die Tarifstelle kommt für Flurstücksgrenzen zur Anwendung, die nicht von der Gebühr nach Tarifstelle 2 oder 5 umfasst sind. Die Tarifstelle findet auch Anwendung, wenn bei einem Antrag auf Grenzwiederherstellung keine Einigung nach § 16 Abs. 4 SächsVermKatG erfolgt.</p>	<p>50 Prozent der Gebühr nach Anlage 2, Tabelle 4</p> <p>Anmerkung: Maßgeblich ist die Anzahl der beantragten Grenzpunkte der wiederherzustellenden Flurstücksgrenze.</p>
5*	<p>Katastervermessung an langgestreckten Anlagen</p> <p>Anmerkung: Die Gebühr umfasst bis zu einer Freigrenze von 20 Metern</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sämtliche zur langgestreckten Anlage gehörenden und mit ihr errichteten Einrichtungen, insbesondere solche im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 SächsStrG,</li> <li>2. Anlagen, die im Wesentlichen mit der langgestreckten Anlage gleich laufen und aufgrund der langgestreckten Anlage errichtet wurden, sowie</li> <li>3. seitlich einmündende Anlagen.</li> </ol> <p>Die Freigrenze bezieht sich auf die äußere Flurstücksgrenze der neubauten oder veränderten Anlage. Werden im Zusammenhang mit der Katastervermessung an langgestreckten Anlagen weitere Flurstücksbildungen beantragt, fällt hierfür eine Gebühr nach Tarifstelle 2 an.</p>	
5.1*	Katastervermessung an langgestreckten Anlagen an	
5.1.1*	Bundesfernstraßen, Staatsstraßen, Bundeswasserstraßen, Gewässern erster Ordnung, Bahnverkehrsanlagen	400 Prozent der Gebühr nach Anlage 2, Tabelle 5
5.1.2*	Kreisstraßen, Gemeindestraßen, Dämmen und Gewässern zweiter Ordnung	350 Prozent der Gebühr nach Anlage 2, Tabelle 5
5.1.3*	sonstigen Straßen	300 Prozent der Gebühr nach Anlage 2, Tabelle 5

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in EUR
5.2*	<p>Katastervermessung an langgestreckten Anlagen innerhalb geschlossener Ortslagen</p> <p>Anmerkung: Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.</p> <p>Die Gebühr nach Tarifstelle 5.2 fällt zusätzlich zu der Gebühr nach den Tarifstellen 5.1.1 bis 5.1.3 an.</p>	25 Prozent der Gebühr nach den Tarifstellen 5.1.1 bis 5.1.3
5.3*	<p>Katastervermessung an langgestreckten Anlagen bei vier oder mehr Fahrstreifen oder Gleisen, wobei Abbiegespuren in Kreuzungsbereichen sowie Auf- und Abfahrten nicht als zusätzliche Fahrstreifen angesehen werden.</p> <p>Anmerkung: Die Gebühr nach Tarifstelle 5.3 fällt zusätzlich zu der Gebühr nach den Tarifstellen 5.1.1 bis 5.1.3 an.</p>	30 Prozent der Gebühr nach den Tarifstellen 5.1.1 bis 5.1.3
6*	Abmarkung von Grenzpunkten nach § 17 SächsVermKatG	
6.1*	von Flurstücksgrenzen, die bei Katastervermessungen, die nach Tarifstelle 2, 4, 5 oder 8.8 gebührenpflichtig sind, bestimmt wurden	26 je abgemarkter Grenzpunkt
6.2*	Nachholung der Abmarkung einer nach a) § 16 Abs. 4 SächsVermKatGDVO b) § 15 Abs. 4 DVOSächsVermG oder c) § 11 Abs. 1 LiKaVO ausgesetzten Abmarkung von Grenzpunkten	
6.2.1*	ohne Zusammenhang mit Katastervermessungen, die nach Tarifstelle 2, 3, 4 oder 5 gebührenpflichtig oder nach Tarifstelle 1.1.3 kostenfrei sind	205, zuzüglich 61 je abgemarkter Grenzpunkt
6.2.2*	im Zusammenhang mit Katastervermessungen, die nach Tarifstelle 2, 3, 4 oder 5 gebührenpflichtig oder nach Tarifstelle 1.1.3 kostenfrei sind	61 je abgemarkter Grenzpunkt
6.3*	<p>Abmarkung neuer Grenzpunkte von Flurstücksgrenzen, die durch das Ergebnis eines öffentlich-rechtlichen Bodenordnungsverfahrens bestimmt werden, ohne Zusammenhang mit öffentlich-rechtlichen Leistungen, die nach Tarifstelle 4.1 sowie 4.3 gebührenpflichtig sind</p> <p>Anmerkung: Der Gebühregegenstand umfasst die Absteckung nach Koordinaten im amtlichen Referenzsystem, die Ergebnis des öffentlich-rechtlichen Bodenordnungsverfahrens sind, in die Örtlichkeit, das Einbringen der Grenzmarke sowie die Dokumentation des Ergebnisses der Abmarkung.</p>	205, zuzüglich 61 je abgemarkter Grenzpunkt
6.4*	Abmarkung neuer Grenzpunkte von Flurstücksgrenzen, die durch das Ergebnis eines Bodensonderungsverfahrens bestimmt werden, im Zusammenhang mit öffentlich-rechtlichen Leistungen, die nach Tarifstelle 7 gebührenpflichtig sind, auf Antrag von Planbetroffenen	26 je abgemarkter Grenzpunkt

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in EUR
7	Arbeiten im Zusammenhang mit Sonderungsverfahren nach Bodenordnungsgesetz (Abschnitt 2 BoSoG), wenn eine katasterführende Behörde Sonderungsbehörde ist	
7.1	Bildung von Flurstücken  Anmerkung: Für die Bildung von Flurstücken für öffentliche Verkehrsflächen und für andere Flächen, die dem Gemeingebrauch dienen, gilt Tarifstelle 7.2.	nach Anlage 2, Tabelle 6
7.2	Bildung von Flurstücken für öffentliche Verkehrsflächen und für andere Flächen, die dem Gemeingebrauch dienen	50 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 7.1
8	Sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen	
8.1*	Entfernung von Grenzmarken  Anmerkung: Diese Tarifstelle ist anzuwenden bei der Entfernung von Grenzmarken aus Anlass des Wegfalls von Grenzpunkten oder der Verschmelzung von Flurstücken. Diese Tarifstelle ist nicht anzuwenden, wenn eine unrichtig eingebrachte Grenzmarke nach § 17 Abs. 1 Satz 3 SächsVermKatG zu entfernen ist.	15, zuzüglich 13 je entfernte Grenzmarke
8.2*	Sicherung von Grenzmarken nach § 6 Abs. 2 Satz 4 SächsVermKatG ohne Zusammenhang mit Katastervermessungen, die nach den Tarifstellen 2 bis 7 gebührenpflichtig sind	205, zuzüglich 10 je gesicherte Marke
8.3	Übernahme der Änderung aufgrund einer schriftlichen Mitteilung eines Grundstückseigentümers des betroffenen Flurstücks über die Nutzung nach § 6 Abs. 3 SächsVermKatG in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Nr. 2 SächsVermKatGDVO	50, zuzüglich 15 je betroffenes Flurstück
8.4*	Aufmessung der Nutzung eines Flurstückes auf Antrag	205, zuzüglich 153 je betroffenes Flurstück
8.5	Verwendung von Daten anderer Stellen zum Nachweis von Gebäuden nach § 7 Abs. 1 SächsVermKatG im Liegenschaftskataster	50 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 3
8.6	Verwendung von Daten anderer Stellen zum Nachweis der Nutzung eines Flurstückes nach § 7 Abs. 1 SächsVermKatG im Liegenschaftskataster	50 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 8.4
8.7*	Sonderung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nach § 14 Abs. 2 Satz 3 SächsVermKatG auf Antrag	50 Prozent der Gebühr nach Anlage 2, Tabelle 2
8.8*	Katastervermessung aufgrund a) einer Mitteilung nach § 15 Abs. 3 SächsVermKatG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SächsVermKatGDVO und b) § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SächsVermKatGDVO	nach Anlage 2, Tabelle 4
8.9*	Festlegung von Aufnahmepunkten auf Antrag ohne Zusammenhang mit öffentlich-rechtlichen Leistungen, die nach Tarifstelle 4, 5 oder 6.3 gebührenpflichtig sind	205 je Aufnahmepunkt
8.10*	Beglaubigung von Unterschriften bei Anträgen auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken nach § 18 Abs. 1 SächsVermKatG	10 je Unterschrift

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in EUR
8.11	Übernahme der Ergebnisse der Sicherung von Grenzmarken ohne Zusammenhang mit Katastervermessungen, die nach den Tarifstellen 2 bis 7 gebührenpflichtig sind, in das Liegenschaftskataster	3 je Grenzmarke, mindestens 50
8.12	Erteilung einer Bescheinigung zur Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster durch die untere Vermessungsbehörde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen	50
9	Übernahme der Ergebnisse von Katastervermessungen und Abmarkungen in das Liegenschaftskataster  Übernahme der Ergebnisse	
9.1	von Katastervermessungen, die nach Tarifstelle 2 gebührenpflichtig sind  Anmerkung: Der Gebühregegenstand umfasst auch die Übernahme der Ergebnisse der Abmarkungen.	50 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 2, Gebührenteil Buchstabe b  Anmerkung: Maßgeblich ist jedes Trennstück nach § 14 Abs. 2 SächsVermKatGDVO.
9.2	von Katastervermessungen, die nach Tarifstelle 3 gebührenpflichtig sind  Anmerkung: Der Gebühregegenstand umfasst auch die Übernahme der Ergebnisse der Abmarkungen nach Tarifstelle 6.2.2.	30 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 3
9.3	von Katastervermessungen, die nach Tarifstelle 4 gebührenpflichtig sind  Anmerkung: Der Gebühregegenstand umfasst auch die Übernahme der Ergebnisse der Abmarkungen. Die Übernahme von Katastervermessungen zur Grenzwiederherstellung im Zusammenhang mit Verfahren nach Flurbereinigungsgesetz und Landwirtschaftsanpassungsgesetz ist nicht vom Gebühregegenstand umfasst. Hierfür gilt Tarifstelle 9.8.	15 Prozent der Gebühr nach Anlage 2, Tabelle 4  Anmerkung: Maßgeblich ist die Anzahl der beantragten Grenzpunkte.
9.4	von Katastervermessungen, die nach Tarifstelle 5 gebührenpflichtig sind  Anmerkung: Der Gebühregegenstand umfasst auch die Übernahme der Ergebnisse der Abmarkungen.	30 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 5
9.5	der Abmarkungen, die nach Tarifstelle 6.2.1 gebührenpflichtig sind	77, zuzüglich 3 je Grenzmarke
9.6	der Aufmessung der Nutzung von Flurstücken, die nach Tarifstelle 8.4 gebührenpflichtig sind	77, zuzüglich 15 je betroffenes Flurstück
9.7	von Sonderungen, die nach Tarifstelle 8.7 gebührenpflichtig sind	50 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 8.7
9.8	von Katastervermessungen und Abmarkungen, die nach den Tarifstellen 4 und 6 gebührenpflichtig sind, sowie von Sonderungen, die nach Tarifstelle 8.7 gebührenpflichtig sind, im Zusammenhang mit Verfahren nach Flurbereinigungsgesetz und Landwirtschaftsanpassungsgesetz	kostenfrei

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in EUR
9.9	von Festlegungen von Aufnahmepunkten, die nach Tarifstelle 8.9 gebührenpflichtig sind	kostenfrei
10	Bereitstellung von Informationen aus den Datenbeständen des Liegenschaftskatasters nach § 11 SächsVermKatG  Anmerkung: Soweit die bereitgestellten Informationen die Bodenschätzungsergebnisse enthalten, sind diese vom Gebührengegenstand umfasst.	
10.1	Übermittlung von Präsentationsausgaben und Replikationen sowie Zugänglichmachung von Geodatendiensten zum Zweck a) der Grundbuchführung auf Antrag der Justizverwaltung, b) der Bodenschätzung oder Einheitsbewertung des Grundbesitzes auf Antrag der Finanzverwaltung, c) der Durchführung von Verfahren nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung auf Antrag des Vollstreckungsgerichts d) der Wahrnehmung der Aufsicht nach den §§ 3 und 26 SächsVermKatG	kostenfrei
10.2	Übermittlung von Präsentationsausgaben  Anmerkung: Die Gebühren gelten gleichermaßen für schwarz-weiße oder farbige Darstellungen.	
10.2.1	Liegenschaftskarte	
10.2.1.1	bis DIN A4	18 je Blatt
10.2.1.2	größer als DIN A4 bis DIN A3	25 je Blatt
10.2.1.3	größer als DIN A3 bis DIN A0  Anmerkung: Die Übermittlung von Präsentationsausgaben größer als DIN A3 erfolgt nach technischer Verfügbarkeit.	40 je Blatt
10.2.2	Flurstücksnachweis	10 je Flurstück, mindestens 15
10.2.3	Flurstücks- und Eigentumsnachweis	10 je Flurstück, mindestens 15
10.2.4	Grundstücksnachweis	10 je Grundstück, mindestens 15
10.2.5	Bestandsnachweis	20 je Bestand
10.2.6	Flurstücks- und Eigentumsnachweis mit Angaben zu benachbarten Flurstücken	20 je Flurstück, auf das sich der Antrag bezieht
10.2.7	Informationen aus Liegenschaftskatasterakten	
10.2.7.1	in gedruckter Form	100 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 10.2.1
10.2.7.2	als elektronisches Dokument	15 je zugrunde liegendes Blatt
10.2.8	Einzelnachweis zu Aufnahmepunkten (Festlegungsriß)	15 je Aufnahmepunkt

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in EUR
10.2.9	Liegenschaftskarte mit Informationen aus den Datenbeständen des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS®)	200 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 10.2.1
10.3	Übermittlung von Replikationen	
10.3.1	aus den Bestandsdaten	
10.3.1.1	darstellende Informationen als Vektordaten mit Objektstruktur (NAS und vergleichbare, zum Beispiel EDBS)	100 Prozent der Gebühr nach Anlage 2, Tabelle 7, mindestens 25
10.3.1.2	darstellende Informationen als Vektordaten mit eingeschränkter Objektstruktur (SHAPE und vergleichbare)	90 Prozent der Gebühr nach Anlage 2, Tabelle 7, mindestens 25
10.3.1.3	darstellende Informationen als Vektordaten ohne Objektstruktur (DXF und vergleichbare)	50 Prozent der Gebühr nach Anlage 2, Tabelle 7, mindestens 25
10.3.1.4	darstellende Informationen als Rasterdaten (TIFF und vergleichbare)	0,60 je Hektar betroffenes Gebiet, mindestens 25
10.3.1.5	beschreibende Informationen	nach Anlage 2, Tabelle 7, mindestens 25
10.3.2	aus den Hauskoordinaten sowie Hausumringen	
10.3.2.1	Hauskoordinaten	nach Anlage 2, Tabelle 8, mindestens 25
10.3.2.2	Hausumringe	nach Anlage 2, Tabelle 8, mindestens 25
10.3.3	Übermittlung aktualisierter Informationen nach den Tarifstellen 10.3.1 oder 10.3.2, wenn die Übermittlung	
10.3.3.1	nicht länger als zwölf Monate zurückliegt	18 Prozent der für die erstmalige Übermittlung zu erhebenden Gebühr nach den Tarifstellen 10.3.1 oder 10.3.2, mindestens 25
10.3.3.2	nicht länger als sechs Monate zurückliegt	12 Prozent der für die erstmalige Übermittlung zu erhebenden Gebühr nach den Tarifstellen 10.3.1 oder 10.3.2, mindestens 25
10.3.3.3	nicht länger als drei Monate zurückliegt	7 Prozent der für die erstmalige Übermittlung zu erhebenden Gebühr nach den Tarifstellen 10.3.1 oder 10.3.2, mindestens 25
10.4	Übermittlung von Punktinformationen als Präsentationsausgabe oder Replikation	1 je Punkt, mindestens 15
10.5	Zugänglichmachung von Geodatendiensten	
10.5.1	Darstellungsdienste mit Informationen aus den Bestandsdaten	
10.5.1.1	Erteilung von bis zu fünf Zugangsberechtigungen  Anmerkung: Für den Fall, dass einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur die Befugnis nach § 12 SächsVermKatG erteilt wurde, ist die öffentlich-rechtliche Leistung nach Tarifstelle 10.5.1.1 für ihn kostenfrei.	400 jährlich
10.5.1.2	Erteilung jeder weiteren Zugangsberechtigung	50 jährlich

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in EUR
10.5.2	Downloaddienste	
10.5.2.1	Erteilung einer Zugangsberechtigung  Anmerkung: Die Zugangsberechtigung umfasst auch den Zugang zu Downloaddiensten nach den Tarifstellen 13.5.1 und 15.3.2.1.	50 jährlich
10.5.2.2	Übermittlung von Informationen durch Herunterladen	90 Prozent der Gebühr nach den Tarifstellen 10.3 sowie 10.4 für die heruntergeladenen Informationen  Anmerkung: Es fällt keine Mindestgebühr an.
10.6	Öffentlich-rechtliche Leistungen, die nach Tarifstelle 10.3 gebührenpflichtig sind, wenn die bereitgestellten Informationen im Zusammenhang mit Folgeprodukten in bearbeiteter Form an Dritte weitergegeben werden sollen und sichergestellt ist, dass die bereitgestellten Informationen nicht in ihrer ursprünglichen Struktur aus dem Folgeprodukt abgeleitet werden können  Anmerkung: Für die Erteilung der Erlaubnis zur Weitergabe an Dritte fällt zusätzlich eine Gebühr nach Tarifstelle 18.6 an.	20 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 10.3, mindestens 25
11	Übermittlung von Informationen nach § 12 SächsVermKatG	
11.1	Erteilung der Befugnis nach § 12 Abs. 1 Satz 1 SächsVermKatG	100
11.2	Einrichtung und Sicherstellung des Zugangs zu den Datenbeständen der oberen Vermessungsbehörde nach § 12 Abs. 1 Satz 7 SächsVermKatG	
11.2.1	für bis zu fünf Zugangsberechtigungen	400 jährlich
11.2.2	für jede weitere Zugangsberechtigung	50 jährlich
11.3	Übermittlung von Informationen aus den Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters durch Gemeinden und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure nach § 12 SächsVermKatG	100 Prozent der Gebühr nach den Tarifstellen 10.2.1 bis 10.2.6
12	Übermittlung von Vorbereitungsdaten zur Durchführung von Katastervermessungen und Abmarkungen nach § 11 SächsVermKatG in Verbindung mit § 3 Abs. 3 SächsVermKatGDVO  Anmerkung: Wenn für ein Flurstück gleichzeitig mehrere Katastervermessungen und Abmarkungen beantragt sind, fällt nur einmal die Gebühr nach Tarifstelle 12 an. Es ist die Gebühr nach der Tarifstelle mit der höchsten anfallenden Gebühr zu erheben.	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in EUR
12.1	zum Zweck der Katastervermessung a) zur Bildung von Flurstücken, b) zur Grenzwiederherstellung, c) aufgrund einer Mitteilung nach § 15 Abs. 3 SächsVermKatG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SächsVermKatGDVO oder d) aufgrund § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SächsVermKatGDVO	
12.1.1	für das beantragte Flurstück	150
12.1.2	für jedes an das beantragte Flurstück angrenzende beantragte oder weiter angrenzende beantragte Flurstück	30 je weiteres Flurstück, an dem Katasterver- messungen und Abmarkungen beantragt sind
12.2	zum Zweck der Katastervermessung zur Gebäudeaufmessung	60 je wirtschaftliche Einheit im Sinne der Ta- rifstelle 3, für die eine Gebäudeaufmessung beantragt wird  Anmerkung: Die Gebühr fällt auch an, wenn nach der Übermittlung von Vorbereitungsdaten eine weitere Gebäudeaufmessung beantragt wird.
12.3	zum Zweck der Katastervermessung an langgestreckten Anla- gen	60 je 100 m angefangener beantragter Stre- ckenlänge, mindestens 100
12.4	zum Zweck der Nachholung der Abmarkung einer nach a) § 16 Abs. 4 SächsVermKatGDVO b) § 15 Abs. 4 DVOSächsVermG oder c) § 11 Abs. 1 LiKaVO ausgesetzten Abmarkung von Grenzpunkten	15 je Bestimmung der Koordinaten der Grenzpunkte zugrunde liegenden Kataster- vermessung
12.5	zum Zweck der Sicherung von Grenzmarken nach § 6 Abs. 2 Satz 4 SächsVermKatG	1,50 je Grenzmarke, mindestens 25
12.6	zum Zweck der a) Aufmessung der Nutzung eines Flurstückes, b) Sonderung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nach § 14 Abs. 2 Satz 3 SächsVermKatG auf Antrag	30 je beantragtes Flurstück
12.7	zum Zweck der Festlegung von Aufnahmepunkten auf Antrag ohne Zusammenhang mit öffentlich-rechtlichen Leistungen, die nach Tarifstelle 4, 5 oder 6.3 gebührenpflichtig sind	kostenfrei
12.8	zum Zweck der Katastervermessung zur Grenzwiederherstel- lung a) der Außengrenze eines Flurbereinigungsgebietes, b) der Neuvermessungsgebietsgrenze oder c) der Verfahrensgebietsgrenze in Verfahren nach Flurbereinigungsgesetz oder nach Abschnitt 8 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes	kostenfrei



Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in EUR
	<b>Abschnitt 3 Landesvermessung</b>	
13	Bereitstellung von Informationen aus den Datenbeständen der Grundlagenvermessung nach § 9 SächsVermKatG	
13.1	Übermittlung von Informationen über Lage-, Höhen- und Schwerefestpunkte	
13.1.1	Punktinformationen als Präsentationsausgabe oder Replikation	1 je Punkt, mindestens 15
13.1.2	Einzelnachweis (einschließlich Punktbeschreibung)	15 je Festpunkt
13.2	Übermittlung von Informationen des Satellitenpositionierungsdienstes SAPOS®	
13.2.1	Echtzeit Positionierungs-Service (EPS)	150 pro Jahr
13.2.2	Hochpräziser Echtzeit Positionierungs-Service (HEPS)	0,10 je Minute
13.2.3	Geodätischer Postprocessing Positionierungs-Service (GPPS)	
13.2.3.1	nach Zeitdauer mit einer Taktrate von kleiner oder gleich 1 Hz	0,20 je Minute und Referenzstation
13.2.3.2	nach Zeitdauer mit einer Taktrate größer als 1 Hz	0,80 je Minute und Referenzstation
13.2.4	Berechnung von Koordinaten eines Punktes mit dem Berechnungsdienst „BasisLinienBerechnung online“ nach Zeitdauer der zur Berechnung genutzten Daten	0,20 je Minute genutzter Daten
13.3	Erteilung des Bescheides für die erstmalige Verwendung von SAPOS®-Informationen	45
13.4	Übermittlung von Geoidmodellteilen	nach Anlage 3, Tabelle 1
13.5	Zugänglichmachung von Geodatendiensten als Downloaddienst mit Informationen über Lage-, Höhen- und Schwerefestpunkte	
13.5.1	Erteilung einer Zugangsberechtigung  Anmerkung: Die Zugangsberechtigung umfasst auch den Zugang zu Downloaddiensten nach den Tarifstellen 10.5.2.1 und 15.3.2.1.	50 jährlich
13.5.2	Übermittlung von Informationen durch Herunterladen	90 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 13.1 für die heruntergeladenen Informationen  Anmerkung: Es fällt keine Mindestgebühr an.
13.6	Öffentlich-rechtliche Leistungen, die nach den Tarifstellen 13.1 sowie 13.2.1 bis 13.2.3 gebührenpflichtig sind, zum Zweck der Landesverteidigung	50 Prozent der Gebühr nach den Tarifstellen 13.1 sowie 13.2.1 bis 13.2.3
13.7	Öffentlich-rechtliche Leistungen, die nach Tarifstelle 13.1 gebührenpflichtig sind, auf Antrag unmittelbarer Landesbehörden des Freistaates Sachsen, wenn sie der Erfüllung von gesetzlich zugewiesenen Aufgaben der beantragenden unmittelbaren Landesbehörde dienen. Die Kostenbefreiung gilt auch dann, wenn die Kosten einem Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden können.	kostenfrei

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in EUR
13.8	Öffentlich-rechtliche Leistungen, die nach Tarifstelle 13.1 gebührenpflichtig sind, auf Antrag von Landkreisen und Kreisfreien Städten, wenn sie der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben dienen. Die Kostenbefreiung gilt auch dann, wenn die Kosten einem Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden können.	kostenfrei
14	Bereitstellung von Informationen aus den Datenbeständen des Landeskartenwerks und von topographischen Karten mit Sonderthematik nach § 9 SächsVermKatG	
14.1	Übermittlung von Präsentationsausgaben der	
14.1.1	topographischen Kartenwerke TK10, TK25, TK50 und TK100	5 je Kartenblatt
14.1.2	topographischen Kreis- oder Übersichtskarten	6 je Kartenblatt
14.1.3	Karten der Verwaltungsgrenzen	12 je Kartenblatt
14.1.4*	topographischen Kartenwerke mit Sonderthematik	5,14 je Kartenblatt
14.1.5*	Naturparkkarten	8,41 je Kartenblatt
14.1.6*	Nationalparkkarten einschließlich Beiheft	8,97 je Kartenblatt
14.1.7*	historischen Karten	4,67 je Kartenblatt
14.1.8	Einzelblätter aus dem Atlas zur Geschichte und Landeskunde von Sachsen einschließlich Beiheft	nach Anlage 3, Tabelle 2
14.2	Öffentlich-rechtliche Leistungen, die nach den Tarifstellen 14.1.1 bis 14.1.8 gebührenpflichtig sind, bei gleichzeitiger Abgabe von mehr als zehn Kartenblättern, auch bei gemischter Abgabe	80 Prozent der Gebühr nach den Tarifstellen 14.1.1 bis 14.1.8
14.3	Übermittlung von konfektionierten CD-ROM oder vergleichbaren Datenträgern	
14.3.1*	TOP 50	29,41 je konfektionierter CD-ROM oder vergleichbarem Datenträger
14.3.2*	TopMaps	14,20 je konfektionierter CD-ROM oder vergleichbarem Datenträger
14.4	Öffentlich-rechtliche Leistungen, die nach Tarifstelle 14.3 gebührenpflichtig sind, bei gleichzeitiger Abgabe von mehr als zehn konfektionierten CD-ROM oder vergleichbaren Datenträgern, auch bei gemischter Abgabe	80 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 14.3
14.5	Übermittlung von Präsentationsausgaben der topographischen Karten abweichend von den Regelblattschnitten	10, zuzüglich 0,20 je angefangener dm <sup>2</sup>

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in EUR
14.6	<p>Öffentlich-rechtliche Leistungen, die nach den Tarifstellen 14.1 sowie 14.3 gebührenpflichtig sind, auf Antrag gewerblicher oder geschäftsmäßig handelnder Wiederverkäufer zum Zwecke der kostenpflichtigen Weitergabe an Dritte</p> <p>Anmerkung: Für den Fall, dass der Kostenschuldner in den zurückliegenden 24 Monaten Produkte nach Tarifstelle 14.1 oder 14.3 erworben hat, die durch eine aktualisierte Auflage abgelöst wurden, kann die Rückgabe noch nicht weitergegebener Exemplare, die unbenutzt und unbeschädigt sind, auf die nach Tarifstelle 14.6 zu erhebende Gebühr angerechnet werden. Je übermitteltem Exemplar kann nur ein zurückgegebenes Exemplar der gleichen Ausgabe angerechnet werden.</p> <p>Übermittlung von Präsentationsausgaben nach Tarifstelle 14.1 sowie konfektionierten CD-ROM oder vergleichbaren Datenträgern nach Tarifstelle 14.3</p>	
14.6.1	von einem bis zu zehn Stück	70 Prozent der Gebühr nach den Tarifstellen 14.1 sowie 14.3
14.6.2	von elf bis zu 200 Stück	60 Prozent der Gebühr nach den Tarifstellen 14.1 sowie 14.3
14.6.3	ab 201 Stück	50 Prozent der Gebühr nach den Tarifstellen 14.1 sowie 14.3
14.7	Öffentlich-rechtliche Leistungen, die nach den Tarifstellen 14.1.1 bis 14.1.7 sowie 14.3 gebührenpflichtig sind, auf Antrag von Landesvermessungsämtern oder vergleichbaren Einrichtungen der angrenzenden Bundesländer, wenn die betroffenen Kartenblätter Gebietsanteile der angrenzenden Bundesländer darstellen und soweit die Gegenseitigkeit der Kostenermäßigung gewährleistet ist, zum Zwecke der kostenpflichtigen Weitergabe an Dritte	40 Prozent der Gebühr nach den Tarifstellen 14.1.1 bis 14.1.7 sowie 14.3
15	Bereitstellung von Informationen aus den Datenbeständen des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS <sup>®</sup> ) nach § 9 SächsVermKatG	
15.1	Übermittlung von Präsentationsausgaben der Luftbilder und Orthophotos	nach Anlage 3, Tabelle 3
15.2	Übermittlung von Replikationen	Anmerkung: Maßgeblich ist die der Datenübermittlung zugrunde liegende Landschaftsfläche, die auf volle Quadratkilometer aufzurunden ist.
15.2.1	der Digitalen Landschaftsmodelle (Basis-DLM und DLM50)	nach Anlage 3, Tabelle 4, mindestens 25
15.2.2	einzelner Objektartenbereiche der Digitalen Landschaftsmodelle	Anmerkung: Teilmengen einzelner Objektartenbereiche können im Verhältnis der Teilmenge zur vollständigen Datenmenge berechnet werden.  Die Mindestgebühr bezieht sich auf die gesamte Übermittlung.
15.2.2.1	Objektartenbereich Siedlung	35 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 15.2.1, mindestens 25

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in EUR
15.2.2.2	Objektartenbereich Verkehr	35 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 15.2.1, mindestens 25
15.2.2.3	Objektartenbereich Vegetation	15 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 15.2.1, mindestens 25
15.2.2.4	Objektartenbereich Gewässer	10 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 15.2.1, mindestens 25
15.2.2.5	Objektartenbereich Gebiete	5 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 15.2.1, mindestens 25
15.2.2.6	Objektartenbereich Relief	15 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 15.2.1, mindestens 25
15.2.3	der Digitalen Geländemodelle (DGM2, DGM10 und DGM25)	nach Anlage 3, Tabelle 5, mindestens 25
15.2.4	der Primärdaten für das Digitale Geländemodell DGM2	
15.2.4.1	nicht klassifizierte Primärdaten	100 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 15.2.3, mindestens 50
15.2.4.2	klassifizierte Primärdaten	100 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 15.2.3, mindestens 50
15.2.5	der Digitalen Orthophotos (DOP20)	nach Anlage 3, Tabelle 6, mindestens 25
15.2.6	der Digitalen Topographischen Karten (DTK10, DTK25, DTK50 und DTK100)	nach Anlage 3, Tabelle 7, mindestens 25
15.2.7	einzelner Objektartenbereiche der Digitalen Topographischen Karten	Anmerkung: Teilmengen einzelner Objektartenbereiche können im Verhältnis der Teilmenge zur vollständigen Datenmenge berechnet werden.  Die Mindestgebühr bezieht sich auf die gesamte Übermittlung.
15.2.7.1	Objektartenbereich Grundriss/Schrift	70 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 15.2.6, mindestens 25
15.2.7.2	Objektartenbereich Vegetation	15 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 15.2.6, mindestens 25
15.2.7.3	Objektartenbereich Gewässer	10 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 15.2.6, mindestens 25
15.2.7.4	Objektartenbereich Gebiete	5 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 15.2.6, mindestens 25
15.2.7.5	Objektartenbereich Relief	15 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 15.2.6, mindestens 25
15.2.8	der nicht ebenengetrennten Rasterdaten der Digitalen Topographischen Karten (Summenlayer)	100 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 15.2.6, mindestens 25
15.2.9	des Digitalen Oberflächenmodells	nach Anlage 3, Tabelle 8, mindestens 50
15.2.10	der Digitalen 3D-Gebäudemodelle (LoD1 und LoD2)	nach Anlage 3, Tabelle 9, mindestens 50

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in EUR
15.2.11	der Digitalen Luftbilder  Anmerkung: Der Gebührenggegenstand umfasst, soweit beantragt, auch die Orientierungsdaten.	nach Anlage 3, Tabelle 6, mindestens 25
15.2.12	der Vektordaten der Verwaltungsgrenzen für das Gebiet des Freistaates Sachsen	25
15.2.13	der Vektordaten der Gemarkungsgrenzen für das Gebiet des Freistaates Sachsen	25
15.2.14	Übermittlung aktualisierter Informationen nach den Tarifstellen 15.2.1 bis 15.2.13, wenn die Übermittlung nicht länger als zwölf Monate zurückliegt	18 Prozent der für die erstmalige Übermittlung zu erhebenden Gebühr nach den Tarifstellen 15.2.1 bis 15.2.13, mindestens 25
15.3	Zugänglichmachung von Geodatendiensten	
15.3.1	Darstellungsdienste mit Informationen aus a) Digitalen Orthophotos, b) Digitalen Topographischen Karten oder c) Digitalen Verwaltungsgrenzen	kostenfrei
15.3.2	Downloaddienste mit topographisch-kartographischen Informationen	
15.3.2.1	Erteilung einer Zugangsberechtigung  Anmerkung: Die Zugangsberechtigung umfasst auch den Zugang zu Downloaddiensten nach den Tarifstellen 10.5.2.1 und 13.5.1.	50 jährlich
15.3.2.2	Übermittlung von Informationen durch Herunterladen	90 Prozent der Gebühr nach den Tarifstellen 15.1 sowie 15.2 für die heruntergeladenen Informationen  Anmerkung: Es fällt keine Mindestgebühr an.
15.4	Öffentlich-rechtliche Leistungen, die nach Tarifstelle 15.2 gebührenpflichtig sind, auf Antrag gewerblicher oder geschäftsmäßig handelnder Wiederverkäufer zum Zwecke der kostenpflichtigen Weitergabe an Dritte  Anmerkung: Für die Erteilung der Erlaubnis zur Weitergabe an Dritte fällt zusätzlich eine Gebühr nach Tarifstelle 18.5 an.	20 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 15.2, mindestens 25
15.5	Öffentlich-rechtliche Leistungen, die nach Tarifstelle 15.2 gebührenpflichtig sind, wenn die bereitgestellten Informationen im Zusammenhang mit Folgeprodukten in bearbeiteter Form an Dritte weitergegeben werden sollen und sichergestellt ist, dass die bereitgestellten Informationen nicht in ihrer ursprünglichen Struktur aus dem Folgeprodukt abgeleitet werden können  Anmerkung: Für die Erteilung der Erlaubnis zur Weitergabe an Dritte fällt zusätzlich eine Gebühr nach Tarifstelle 18.6 an.	20 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 15.2, mindestens 25

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in EUR
	<b>Abschnitt 4 Nachweis der Grenzen des Freistaates Sachsen</b>	
16	Bereitstellung von Informationen aus dem Nachweis der Grenzen des Freistaates Sachsen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 SächsVermKatG	
16.1	Übermittlung von Präsentationsausgaben	Anmerkung: Die Mindestgebühr bezieht sich auf die gesamte Übermittlung.
16.1.1	bis DIN A3	2 je zugrunde liegendes Blatt, mindestens 15
16.1.2	größer als DIN A3 bis DIN A0	4 je zugrunde liegendes Blatt, mindestens 15
16.2	Übermittlung von Punktinformationen als Präsentationsausgabe oder Replikation	1 je Punkt, mindestens 15
	<b>Abschnitt 5 Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure</b>	
17	Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (ÖbV)	
17.1	Bestellung zum ÖbV nach § 20 Abs. 1 SächsVermKatG  Anmerkung: Wird ein Antrag auf Bestellung zum ÖbV abgelehnt oder zurückgenommen, weil die Bestellung nicht den Erfordernissen eines geordneten Vermessungswesens (§ 20 Abs. 1 SächsVermKatG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 und 4 SächsÖbVVO) entsprechen würde, ist die Ablehnung oder Rücknahme kostenfrei.	900
17.2	Entlassung auf eigenen Antrag nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 SächsVermKatG und öffentlich-rechtliche Leistungen aus Anlass des Erlöschens des Amtes	160
17.3	Amtsverlust infolge strafgerichtlicher Verurteilung nach § 21 Abs. 2 Nr. 5 SächsVermKatG und öffentlich-rechtliche Leistungen aus Anlass des Erlöschens des Amtes	600
17.4	Amtsenthebung nach § 21 Abs. 3 SächsVermKatG und öffentlich-rechtliche Leistungen aus Anlass des Erlöschens des Amtes nach § 21 Abs. 2 Nr. 3 SächsVermKatG	600  Anmerkung: Die Gebühr nach Tarifstelle 17.6 wird bei anschließender Amtsenthebung auf die Gebühr für die Amtsenthebung angerechnet.
17.5	Amtsenthebung nach § 21 Abs. 4 SächsVermKatG und öffentlich-rechtliche Leistungen aus Anlass des Erlöschens des Amtes nach § 21 Abs. 2 Nr. 3 SächsVermKatG	600  Anmerkung: Die Gebühr nach Tarifstelle 17.6 wird bei anschließender Amtsenthebung auf die Gebühr für die Amtsenthebung angerechnet.
17.6	Vorläufige Untersagung der Amtsausübung nach § 21 Abs. 5 SächsVermKatG und öffentlich-rechtliche Leistungen aus Anlass der vorläufigen Untersagung der Amtsausübung	300  Anmerkung: Die Gebühr wird bei anschließender Amtsenthebung auf die Gebühr nach den Tarifstellen 17.4 bis 17.5 angerechnet.

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in EUR
17.7	Öffentlich-rechtliche Leistungen aus Anlass der Verlegung des Amtssitzes nach § 3 Abs. 2 SächsÖbVVO	110
17.8	Ausstellung einer Bescheinigung für ÖbV zur Ausführung von Katastervermessungen und Abmarkungen	25
17.9	Ausstellung einer Bescheinigung für Fachkräfte zur Mitwirkung bei der Durchführung von Katastervermessungen und Abmarkungen	25
17.10	Bestellung eines Vertreters nach § 11 Abs. 1 SächsÖbVVO	65
<b>Abschnitt 6 Erlaubnispflichtige Nutzung von Informationen</b>		
18	Erteilung der Erlaubnis zur Verwendung der Informationen aus den Datenbeständen des amtlichen Vermessungswesens an mehr als fünf Arbeitsplätzen sowie zur Bearbeitung, Vervielfältigung, Weitergabe an Dritte und Veröffentlichung nach § 13 Abs. 1 SächsVermKatG	
18.1	Erteilung der Erlaubnis zur Verwendung von Informationen, die nach den Tarifstellen 10.3, 13.4 sowie 15.2 bereitgestellt wurden, an mehr als fünf Arbeitsplätzen  Anmerkung: Die Gebühr fällt zusätzlich zu der Gebühr für die Bereitstellung der Daten an.  Verwendung an	
18.1.1	6 bis 20 Arbeitsplätzen	50 Prozent der Gebühr nach den Tarifstellen 10.3, 13.4 sowie 15.2
18.1.2	21 bis 100 Arbeitsplätzen	100 Prozent der Gebühr nach den Tarifstellen 10.3, 13.4 sowie 15.2
18.1.3	über 100 Arbeitsplätzen	150 Prozent der Gebühr nach den Tarifstellen 10.3, 13.4 sowie 15.2
18.2	Erteilung der Erlaubnis zur Bearbeitung von bereitgestellten Informationen für den eigenen Gebrauch	kostenfrei
18.3	Erteilung der Erlaubnis zur Vervielfältigung von bereitgestellten Informationen für den eigenen Gebrauch	kostenfrei
18.4	Erteilung der Erlaubnis zur kostenpflichtigen Weitergabe der nach den Tarifstellen 14.6 sowie 14.7 bereitgestellten Informationen an Dritte	kostenfrei
18.5	Erteilung der Erlaubnis zur kostenpflichtigen Weitergabe der nach Tarifstelle 15.4 bereitgestellten Informationen an Dritte auf Antrag gewerblicher oder geschäftsmäßig handelnder Wiederverkäufer  Anmerkung: Die für die Bereitstellung erhobenen Gebühren werden einmalig auf die nach dieser Tarifstelle zu erhebenden Gebühren angerechnet.	60 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 15.2 je Weitergabe

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in EUR
18.6	<p>Erteilung der Erlaubnis zur Weitergabe der nach den Tarifstellen</p> <p>a) 10.5, 10.6, b) 14.1.1 bis 14.1.6, 14.2 bis 14.5 sowie c) 15.1, 15.3 und 15.5</p> <p>bereitgestellten Informationen an Dritte in bearbeiteter Form im Zusammenhang mit Folgeprodukten, wenn sichergestellt ist, dass die bereitgestellten Informationen nicht in ihrer ursprünglichen Struktur aus dem Folgeprodukt abgeleitet werden können</p> <p>Anmerkung: Die für die Bereitstellung der Informationen erhobenen Gebühren (Basisbeträge) werden einmalig auf die nach dieser Tarifstelle zu erhebenden Gebühren angerechnet.</p>	
18.6.1	für Folgeprodukte in analoger oder digitaler Form, abhängig von den Umsatzerlösen für das Folgeprodukt	5 Prozent bis 25 Prozent des Umsatzerlöses für das Folgeprodukt, mindestens 2 Prozent bis 10 Prozent des Basisbetrages jährlich, nach Anlage 4, Tabellen 1 und 2
18.6.2	für Folgeprodukte in analoger oder digitaler Form, für die Umsatzerlöse schwer oder nicht ermittelbar sind, abhängig von der Auflagenhöhe des Folgeproduktes	<p>1 EUR/dm<sup>2</sup> * 0,5 * F * Wurzel (A), mindestens 25</p> <p>Dabei ist: F die genutzte Karten-, Luftbild- oder Orthophotofläche in dm<sup>2</sup> im Originalmaßstab A die Anzahl der Vervielfältigungsstücke (Auflagenhöhe)</p>
18.7	<p>Erteilung der Erlaubnis zur Weitergabe von Informationen, die nach den Tarifstellen 14 oder 15 bereitgestellt wurden, an Dritte in bearbeiteter Form, wenn die Weitergabe kostenfrei erfolgt, sichergestellt ist, dass die Originaldaten nicht abgeleitet werden können und die Informationen</p> <p>a) für die Herstellung von insgesamt bis zu 100 analogen Ausgaben, b) für die Herstellung von insgesamt bis zu 10 000 analogen Ausgaben, welche die Größe DIN A4 nicht überschreiten, oder c) mit einem Umfang von höchstens 1 Million Pixel für digitale Ausgaben in Verbindung mit thematischen Informationen im Kartenbild genutzt werden</p>	kostenfrei
18.8	Erteilung der Erlaubnis zur Veröffentlichung von bereitgestellten Informationen	
18.8.1	Veröffentlichung bei der aktuellen Berichterstattung sowie in Fachzeitschriften	kostenfrei
18.8.2	Veröffentlichung durch Einstellung einzelner Abbildungen auf Internetseiten, wenn es sich um eine einzige statische Darstellung je Internetseite (Domain) mit einem Umfang von höchstens 1 Million Pixel handelt, der Zugang zur Internetseite (Domain) kostenfrei ist und ein Link auf die Internetseite der oberen Vermessungsbehörde angebracht wird	kostenfrei



**Anlage 2**  
(zu Anlage 1 Abschnitt 2)

**Inhaltsübersicht**

<b>Tabelle</b>	<b>Bezug zu Tarifstelle der Anlage 1</b>	<b>Gegenstand</b>
Tabelle 1	2	Grenzwiederherstellung bei Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken
Tabelle 2	2 und 8.7	Grenzfeststellung bei Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken Sonderung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nach § 14 Abs. 2 Satz 3 SächsVermKatG auf Antrag
Tabelle 3	3	Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden (Gebäudeaufmessung)
Tabelle 4	4, 8.8 und  9.3	Katastervermessung zur Grenzwiederherstellung Katastervermessung aufgrund einer Mitteilung nach § 15 Abs. 3 SächsVermKatG in Ver- bindung mit § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SächsVermKatGDVO und aufgrund § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SächsVermKatGDVO Übernahme der Ergebnisse von Katastervermessungen, die nach Tarifstelle 4 gebühren- pflichtig sind
Tabelle 5	5	Katastervermessung an langgestreckten Anlagen
Tabelle 6	7	Bildung von Flurstücken im Zusammenhang mit Sonderungsverfahren nach Bodensonde- rungsgesetz (Abschnitt 2 BoSoG), wenn eine katasterführende Behörde Sonderungsbe- hörde ist
Tabelle 7	10.3.1	Übermittlung von Replikationen aus den Bestandsdaten
Tabelle 8	10.3.2	Übermittlung von Replikationen aus den Hauskoordinaten sowie Hausumringen

**Tabelle 1**  
(zu Anlage 1 Tarifstelle 2)

**Grenzwiederherstellung bei Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken**

<b>Anzahl der Grenzpunkte</b>	<b>Gebühr in EUR</b>
1	285
2	560
3	825
4	1 075
5	1 310
6	1 530
7	1 725
8	1 900
9	2 060
10	2 200
je weiterer Grenzpunkt	+ 140

**Tabelle 2**  
(zu Anlage 1 Tarifstelle 2 und 8.7)

**Grenzfeststellung bei Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken,  
Sonderung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nach § 14 Abs. 2 Satz 3 SächsVermKatG auf Antrag**

Fläche des Trennstückes in m <sup>2</sup>	Gebühr in EUR			
	Kategorie I Gewässer, Wald und Flächen für die Landwirtschaft	Kategorie II Bauerwartungsland, Rohbauland, baurei- fes und bebautes Land in Gemeinden bis 40 000 Einwoh- ner	Kategorie III Bauerwartungsland, Rohbauland, baurei- fes und bebautes Land in Gemeinden über 40 000 Ein- wohner	Kategorie IV alle Flächen, die nicht in Kategorie I bis III einzuordnen sind
bis 150	310	535	670	375
größer 150 bis 1 400	500	795	925	570
größer 1 400 bis 5 000	695	1 055	1 185	825
größer 5 000 bis 10 000	895	1 250	1 510	1 055
je weitere angefangene 10 000 m <sup>2</sup>	+ 64	+ 64	+ 64	+ 64

Der Einordnung eines Trennstücks in eine der vorstehenden Kategorien sind Angaben

- eines geltenden Bebauungsplans,
- eines geltenden Flächennutzungsplans,
- einer geltenden Ergänzungssatzung oder
- einer geltenden Entwicklungssatzung

zugrunde zu legen. Maßgeblicher Zeitpunkt hierfür ist die Beendigung der kostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung. Die Einordnung der Gemeinden nach Einwohnern richtet sich nach der vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen herausgegebenen Gemeindestatistik.

**Tabelle 3**  
(zu Anlage 1 Tarifstelle 3)

**Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden (Gebäudeaufmessung)**

Gesamtgrundfläche der Gebäude in m <sup>2</sup>	Gebühr in EUR
bis 50	185
größer 50 bis 300	510
größer 300 bis 500	705
größer 500 bis 1 000	1 090
größer 1 000 bis 5 000	1 925
größer 5 000 bis 10 000	3 205
größer 10 000	5 130

**Tabelle 4**

(zu Anlage 1 Tarifstellen 4, 8.8 und 9.3)

**Katastervermessung zur Grenzwiederherstellung,  
Katastervermessung aufgrund einer Mitteilung nach § 15 Abs. 3 SächsVermKatG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 2  
Nr. 4 SächsVermKatGDVO und aufgrund § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SächsVermKatGDVO,  
Übernahme der Ergebnisse von Katastervermessungen, die nach Tarifstelle 4 gebührenpflichtig sind**

Anzahl der Grenzpunkte	Gebühr in EUR
1	400
2	720
3	1 040
4	1 350
5	1 650
6	1 930
7	2 190
8	2 430
9	2 660
10	2 885
je weiterer Grenzpunkt	+ 197

**Tabelle 5**

(zu Anlage 1 Tarifstelle 5)

**Katastervermessung an langgestreckten Anlagen**

Flurstücksdichte	Gebühr in EUR je laufender Meter Streckenlänge
bis 5	5,80
über 5 bis 15	6,50
über 15	7,20

Die Streckenlänge ist die auf die Achse der langgestreckten Anlage bezogene beantragte Länge der Katastervermessung.  
Die Flurstücksdichte errechnet sich aus der Anzahl der auf der gesamten Streckenlänge beiderseits der langgestreckten Anlage neugebildeten Flurstücke bezogen auf 100 m beantragte Streckenlänge.

**Tabelle 6**

(zu Anlage 1 Tarifstelle 7)

**Bildung von Flurstücken im Zusammenhang mit Sonderungsverfahren nach Bodensonderungsgesetz (Abschnitt 2 BoSoG),  
wenn eine katasterführende Behörde Sonderungsbehörde ist**

Fläche des Flurstückes in m <sup>2</sup>	Gebühr in EUR		
	bis 10 Flurstücke je ha Sonderungsfläche	mehr als 10 bis 20 Flurstücke je ha Sonderungsfläche	mehr als 20 Flurstücke je ha Sonderungsfläche
bis 150	400 + 0,70 je m <sup>2</sup>	400 + 1,00 je m <sup>2</sup>	400 + 2,00 je m <sup>2</sup>
größer 150 bis 1 400	445 + 0,40 je m <sup>2</sup>	445 + 0,70 je m <sup>2</sup>	475 + 1,50 je m <sup>2</sup>
größer 1 400	725 + 0,20 je m <sup>2</sup>	865 + 0,40 je m <sup>2</sup>	1 595 + 0,70 je m <sup>2</sup>

**Tabelle 7**  
(zu Anlage 1 Tarifstelle 10.3.1)

#### Übermittlung von Replikationen aus den Bestandsdaten

Zeile	Anzahl	darstellende Informationen	beschreibende Informationen	zuzüglich Gebühr aus Zeile
		Gebühr in EUR je beantragtem Flurstück	Gebühr in EUR je beantragtem Flurstück	
(1)	1. bis 1 000.	4,00	1,00	
(2)	1 001. bis 10 000.	2,00	0,50	(1)
(3)	10 001. bis 100 000.	1,00	0,25	(1) und (2)
(4)	100 001. bis 1 000 000.	0,50	0,13	(1) bis (3)
(5)	ab 1 000 001.	0,25	0,07	(1) bis (4)

Die Gebühr für darstellende Informationen umfasst die im Verfahren Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) in der Grundrissdatei geführten Informationen.

Die Gebühr für beschreibende Informationen umfasst die im Verfahren Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem Stufe 1 (ALKIS/1) geführten Informationen.

Die darstellenden und beschreibenden Informationen werden beim Verfahren Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS<sup>®</sup>) zusammen geführt. Für die Übermittlung von Replikationen der Bestandsdaten aus dem Verfahren ALKIS<sup>®</sup> sind die Gebühren für darstellende und beschreibende Informationen zu erheben.

**Tabelle 8**  
(zu Anlage 1 Tarifstelle 10.3.2)

#### Übermittlung von Replikationen aus den Hauskoordinaten sowie Hausumringen

Zeile	Anzahl	Gebühr in EUR je Hauskoordinate	Gebühr in EUR je Hausumring	zuzüglich Gebühr aus Zeile
		(1)	1. bis 1 000.	
(2)	1 001. bis 10 000.	0,07	0,06	(1)
(3)	10 001. bis 100 000.	0,04	0,03	(1) und (2)
(4)	100 001. bis 1 000 000.	0,02	0,02	(1) bis (3)
(5)	ab 1 000 001.	0,01	0,01	(1) bis (4)

**Anlage 3**  
(zu Anlage 1 Abschnitt 3)

**Inhaltsübersicht**

<b>Tabelle</b>	<b>Bezug zu Tarifstelle der Anlage 1</b>	<b>Gegenstand</b>
Tabelle 1	13.4	Übermittlung von Geoidmodellteilen
Tabelle 2	14.1.8	Übermittlung der Einzelblätter aus dem Atlas zur Geschichte und Landeskunde von Sachsen einschließlich Beiheft
Tabelle 3	15.1	Übermittlung von Präsentationsausgaben der Luftbilder und Orthophotos
Tabelle 4	15.2.1	Übermittlung von Replikationen der Digitalen Landschaftsmodelle (Basis-DLM und DLM50)
Tabelle 5	15.2.3	Übermittlung von Replikationen der Digitalen Geländemodelle (DGM2, DGM10 und DGM25)
Tabelle 6	15.2.5 15.2.11	Übermittlung von Replikationen der Digitalen Orthophotos (DOP20), Übermittlung von Replikationen der Digitalen Luftbilder
Tabelle 7	15.2.6	Übermittlung von Replikationen der Digitalen Topographischen Karten (DTK10, DTK25, DTK50 und DTK100)
Tabelle 8	15.2.9	Übermittlung von Replikationen des Digitalen Oberflächenmodells
Tabelle 9	15.2.10	Übermittlung von Replikationen der Digitalen 3D-Gebäudemodelle (LoD1 und LoD2)

**Tabelle 1**  
(zu Anlage 1 Tarifstelle 13.4)

**Übermittlung von Geoidmodellteilen**

<b>Übermittlung von Geoidmodellteilen</b>	<b>Gebühr in EUR</b>
1	250
2	450
3	600
4	750

**Tabelle 2**  
(zu Anlage 1 Tarifstelle 14.1.8)

**Übermittlung der Einzelblätter aus dem Atlas zur Geschichte und Landeskunde von Sachsen einschließlich Beiheft**

<b>Bezeichnung</b>	<b>Abkürzung</b>	<b>Gebühr in EUR</b>
Satellitenbild Sachsen	A 2.1	6,50
Satellitenbild Thüringen	A 2.2	6,50
Satellitenbild Sachsen-Anhalt	A 2.3	6,50
Geologische Übersichtskarte	A 3	9,50
Übersichtskarte der Böden	A 4	9,50
Physiogeographische Übersicht (Naturräume)	A 6	6,50
Bodenschätze und Bergbau	A 9	6,50
Geschützte Gebiete	A 11	6,50
Ur- und Frühgeschichte Sachsen (5 Karten und 1 Beiheft)	B I 1.1 – B I 1.5	16,00
Herrschaftliche Güter bis zur bürgerlichen Agrarreform	B II 1	6,50
Ortsformen	B II 2	6,50
Flurformen	B II 3	6,50
Hoch- und spätmittelalterliche Burgen	B II 4	6,50

Bezeichnung	Abkürzung	Gebühr in EUR
Das Städtewesen vom 12. bis zum 19. Jahrhundert	B II 6	6,50
Wettinische Lande 1349–1410	C II 1	6,50
Die Wettinischen Länder von der Leipziger Teilung 1485 bis zum Naumburger Vertrag 1554	C III 1	6,50
Sächsisch-polnische Union von 1697 bis 1763/65	C III 3	6,50
Das Markgrafentum Oberlausitz und das Amt Stolpen 1777	C III 4	6,50
Das Kurfürstentum Sachsen am Ende des Alten Reiches 1790–1806	C III 5	6,50
Schönburgische Herrschaften	C III 6	6,50
Gemarkungen um 1900	C IV 1	6,50
Verwaltungsgliederung 1900 (4 Karten und 1 Beiheft)	C IV 2, 2.1, 2.2, 2.3	16,00
Verwaltungsgliederung 1990	C V 2	9,50
Topographische Übersichtskarte von Sachsen 1990 (3 Teilkarten, ohne Beiheft)	C V 3.1, 3.2, 3.3	6,50
Topographische Übersichtskarte von Sachsen 2005 (ohne Beiheft)	C V 5	5,00
Gliederung und Garnisonen der sächsischen Armee	D III 3	6,50
Reichstagswahlen im Königreich Sachsen 1871–1912	D IV 2	9,50
Landtagswahlen im Königreich Sachsen 1869 bis 1895/1896	D IV 3	6,50
Kriegshandlungen und Besetzung 1945	D IV 6	6,50
Standorte der Nationalen Volksarmee und der Sowjetarmee	D V 2	6,50
Friedliche Revolution 1989/1990 in Sachsen	D V 3	6,50
Kirchenorganisation um 1500	E II 1	6,50
Die Reformation in Mitteldeutschland 1517–1559	E II 3	6,50
Gliederung der evangelischen Kirche 1752	E III 1	6,50
Konfessionen, Freikirchen und Sondergemeinschaften am Anfang des 20. Jahrhunderts	E IV 1	6,50
Historische Bergbaureviere	F III 3	6,50
Ertragsstrukturen der kursächsischen Ämter 1580	F III 4	6,50
Böden nach Bodenwerten 1934 bis 1954	F IV 1	6,50
Waldflächen 1800 und 2000	F IV 4	6,50
Ortsnamen (Siedlungs- und Wüstungsnamen)	G II 1	6,50
Mundartliche Wortgeographie	G II 3	6,50
Historische Gewässernamenschichten	G II 4	6,50
Deutsche Siedlungsnamen der hochmittelalterlichen Ostsiedlung (1100–1300)	G II 5	6,50
Die erste kursächsische Landesaufnahme von Öder und Zimmermann (1585 ff.) (2 Karten und 1 Beiheft)	H 4.1, H 4.2	9,50
Wildgehege um Mügeln, Leisnig, Colditz und Rochlitz (1587)	H 5	6,50
Stadt und Amt Torgau	H 9	6,50
Plan und Wasserflüsse um Leipzig	H 10	6,50
Die sächsische Landesaufnahme von 1780 bis 1825 (2 Karten und 1 Beiheft)	H 12.1, H 12.2	9,50
Schulkarte des Königreichs Sachsen 1810	H 14	6,50
Postkarte von dem Königreiche Sachsen 1825	H 16	6,50
Einführungsheft		2,60
Kartenkassette		68,50
Kartenregister		24,50
Beiheftkassette		47,80
Beiheftregister		15,30
Schmuckrolle		4,00

**Tabelle 3**  
(zu Anlage 1 Tarifstelle 15.1)

#### Übermittlung von Präsentationsausgaben der Luftbilder und Orthophotos

Format	Gebühr in EUR
bis 25 cm x 25 cm	20
bis 40 cm x 40 cm	30
bis 60 cm x 60 cm	40
bis 80 cm x 80 cm	50
bis 100 cm x 100 cm	70

**Tabelle 4**

(zu Anlage 1 Tarifstelle 15.2.1)

**Übermittlung von Replikationen der Digitalen Landschaftsmodelle (Basis-DLM und DLM50)**

Zeile	Landschaftsfläche in km <sup>2</sup>	Basis-DLM Gebühr in EUR je km <sup>2</sup>	DLM50 Gebühr in EUR je km <sup>2</sup>	zuzüglich Gebühr aus Zeile
(1)	1. bis 500.	7,50	2,00	
(2)	501. bis 5 000.	3,75	1,00	(1)
(3)	ab 5 001.	1,88	0,50	(1) und (2)

**Tabelle 5**

(zu Anlage 1 Tarifstelle 15.2.3)

**Übermittlung von Replikationen der Digitalen Geländemodelle (DGM2, DGM10 und DGM25)**

Zeile	Landschaftsfläche in km <sup>2</sup>	DGM2 Gebühr in EUR je km <sup>2</sup>	DGM10 Gebühr in EUR je km <sup>2</sup>	DGM25 Gebühr in EUR je km <sup>2</sup>	zuzüglich Gebühr aus Zeile
(1)	1. bis 500.	50,00	10,00	4,00	
(2)	501. bis 5 000.	25,00	5,00	2,00	(1)
(3)	ab 5 001.	12,50	2,50	1,00	(1) und (2)

**Tabelle 6**

(zu Anlage 1 Tarifstellen 15.2.5 und 15.2.11)

**Übermittlung von Replikationen der Digitalen Orthophotos (DOP20),  
Übermittlung von Replikationen der Digitalen Luftbilder**

Zeile	Landschaftsfläche in km <sup>2</sup>	Gebühr in EUR je km <sup>2</sup>	zuzüglich Gebühr aus Zeile
(1)	1. bis 500.	9,00	
(2)	501. bis 5 000.	4,50	(1)
(3)	ab 5 001.	2,25	(1) und (2)

**Tabelle 7**

(zu Anlage 1 Tarifstelle 15.2.6)

**Übermittlung von Replikationen der Digitalen Topographischen Karten (DTK10, DTK25, DTK50 und DTK100)**

Zeile	Landschaftsfläche in km <sup>2</sup>	DTK10 Gebühr in EUR je km <sup>2</sup>	DTK25 Gebühr in EUR je km <sup>2</sup>	DTK50 Gebühr in EUR je km <sup>2</sup>	DTK100 Gebühr in EUR je km <sup>2</sup>	zuzüglich Gebühr aus Zeile
(1)	1. bis 500.	4,00	1,00	0,30	0,10	
(2)	501. bis 5 000.	2,00	0,50	0,15	0,05	(1)
(3)	ab 5 001.	1,00	0,25	0,08	0,03	(1) und (2)

**Tabelle 8**

(zu Anlage 1 Tarifstelle 15.2.9)

**Übermittlung von Replikationen des Digitalen Oberflächenmodells**

Zeile	Landschaftsfläche in km <sup>2</sup>	Gebühr in EUR je km <sup>2</sup>	zuzüglich Gebühr aus Zeile
(1)	1. bis 500.	50	
(2)	501. bis 5 000.	25	(1)
(3)	ab 5 001.	12,50	(1) und (2)

**Tabelle 9**  
(zu Anlage 1 Tarifstelle 15.2.10)

**Übermittlung von Replikationen der Digitalen 3D-Gebäudemodelle (LoD1 und LoD2)**

<b>Zeile</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Gebühr in EUR je 3D-Gebäude LoD1</b>	<b>Gebühr in EUR je 3D-Gebäude LoD2</b>	<b>zuzüglich Gebühr aus Zeile</b>
(1)	1. bis 1 000.	0,27	0,65	
(2)	1 001. bis 10 000.	0,14	0,32	(1)
(3)	10 001. bis 100 000.	0,07	0,16	(1) und (2)
(4)	100 001. bis 1 000 000.	0,04	0,08	(1) bis (3)
(5)	ab 1 000 001.	0,02	0,04	(1) bis (4)



**Anlage 4**

(zu Anlage 1 Abschnitt 6)

**Inhaltsübersicht**

<b>Tabelle</b>	<b>Bezug zu Tarifstelle der Anlage 1</b>	<b>Gegenstand</b>
Tabellen 1 und 2	18.6.1	Erteilung der Erlaubnis zur Weitergabe an Dritte in bearbeiteter Form im Zusammenhang mit Folgeprodukten, abhängig von den Umsatzerlösen für das Folgeprodukt

**Tabellen 1 und 2**  
(zu Anlage 1 Tarifstelle 18.6.1)

**Erteilung der Erlaubnis zur Weitergabe an Dritte in bearbeiteter Form im Zusammenhang mit Folgeprodukten, abhängig von den Umsatzerlösen für das Folgeprodukt**

<b>Anteil der übermittelten Informationen am Folgeprodukt</b>		<b>Grad der Umarbeitung der übermittelten Informationen</b>	
<b>in Prozent</b>	<b>Wertpunkte</b>	<b>in Prozent</b>	<b>Wertpunkte</b>
bis 25	10	bis 25	10
über 25 bis 75	20	über 25 bis 75	20
über 75	30	über 75	30

<b>Summe der Wertpunkte</b>	<b>Gebühr in Prozent des Umsatzerlöses</b>	<b>jährliche Mindestgebühr in Prozent des Basisbetrages</b>
20	5	2
30	10	4
40	15	6
50	20	8
60	25	10

# Verordnung

## des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Verordnung über Feldes- und Förderabgaben

Vom 20. Juni 2012

Aufgrund von § 32 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 15a des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2619) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Bundesberggesetz (BBergG-Ermächtigungsverordnung – BergErmVO) vom 12. Dezember 2000 (SächsGVBl. S. 537) wird verordnet:

### Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Feldes- und Förderabgaben (FFAVO) vom 21. Juli 1997 (SächsGVBl. S. 521), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 2008 (SächsGVBl. S. 641), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „und Arbeit“ durch die Wörter „, Arbeit und Verkehr“ ersetzt.
2. In der Überschrift des ersten Abschnitts wird die Bezeichnung „Erster Abschnitt“ durch die Bezeichnung „Abschnitt 1“ ersetzt.
3. In § 7 werden die Angabe „(VwVfG) vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253)“ durch die Angabe „(VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102)“, die Angabe „Gesetz vom 12. September 1996 (BGBl. I S. 1354)“ durch die Angabe „Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827, 2839)“, die Angabe „(AO 1977) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, ber. 1977 S. 269)“ durch die Angabe „(AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61)“ und die Angabe „18 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996“ durch die Angabe „5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044, 3056)“ ersetzt.
4. Der zweite und dritte Abschnitt werden wie folgt gefasst:

### „Abschnitt 2

#### Vorschriften für die einzelnen Bodenschätze

##### § 11

##### Kaolin, Marktwert

Der Marktwert für Kaolin im Sinne der Bodenschätzsziffer 9.16 beträgt elf Prozent des Quotienten aus dem Produktionswert und der Produktionsmenge der im Erhebungszeitraum erfolgten Produktion in EUR/t aus der Meldenummer 1422 11 400 für die Jahre 2002 bis 2008 und aus der Meldenummer 0812 21 400 ab dem Jahr 2009.

##### § 12

##### Kiese und Kiessande, Abgabesatz, Marktwert

(1) Die Förderabgabe für Kiese und Kiessande im Sinne der Bodenschätzsziffern 9.23 bis 9.26 beträgt bis zum 31. Dezember 2015 acht Prozent des Marktwertes.

(2) Der Marktwert beträgt 50 Prozent des Quotienten aus dem Produktionswert und der Produktionsmenge der im Erhebungszeitraum erfolgten Produktion in EUR/t aus der Summe der Meldenummern 1421 11 903, 1421 11 909, 1421 12 133 und 1421 12 139 für die Jahre 2002 bis 2008

und der Summe der Meldenummern 0812 11 900 und 0812 12 103 ab dem Jahr 2009.

##### § 13

##### Natursteine, Abgabesatz, Marktwert

(1) Die Förderabgabe für Natursteine im Sinne der Bodenschätzsziffern 9.11, 9.27, 9.28, 9.29 und 9.30 beträgt bis zum 31. Dezember 2011 vier Prozent des Marktwertes.

(2) Der Marktwert ist der Quotient aus dem Produktionswert und der Produktionsmenge der im Erhebungszeitraum erfolgten Produktion in EUR/t der Meldenummer 1421 12 307 für die Jahre 2002 bis 2008 und der Meldenummer 0812 12 307 ab dem Jahr 2009.

##### § 14

##### Tonige Gesteine, Marktwert

Der Marktwert für tonige Gesteine im Sinne der Bodenschätzsziffern 9.17 bis 9.22 beträgt dreizehn Prozent des Quotienten aus dem Produktionswert und der Produktionsmenge der im Erhebungszeitraum erfolgten Produktion in EUR/m<sup>3</sup> aus der Summe der Meldenummern 2640 11 130, 2640 11 150 und 2640 11 170 für die Jahre 2002 bis 2008 und der Summe der Meldenummern 2332 11 103, 2332 11 105 und 2332 11 107 ab dem Jahr 2009.

### Abschnitt 3

#### Befreiung, Ordnungswidrigkeiten

##### § 15

##### Befreiung

(1) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2015 werden Abgabepflichtige von der Feldesabgabe auf Erlaubnisse zur Aufsuchung der in § 3 Abs. 3 BBergG genannten Bodenschätze befreit.

(2) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2015 werden Abgabepflichtige befreit von der Förderabgabe auf

- a) Braunkohle,
- b) Erdwärme,
- c) Marmor,
- d) Sole,
- e) Flussspat,
- f) Schwerspat,
- g) Kupfer und

h) Natursteine im Sinne der Bodenschätzsziffern 9.11, 9.27, 9.28, 9.29 und 9.30.

##### § 16

##### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 145 Abs. 3 Nr. 1 BBergG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 3 Satz 1 seine Anzeige- und Richtigstellungspflicht verletzt oder
2. § 8 seiner Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflicht nicht nachkommt.“

### Artikel 2

(1) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr kann den Wortlaut der Verordnung über Feldes- und Förderabgaben in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

(2) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft, soweit in Absatz 3 nichts anderes geregelt ist.

(3) Artikel 1 Nr. 4 tritt hinsichtlich der §§ 11 bis 14 mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Dresden, den 20. Juni 2012

**Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**  
**Sven Morlok**

## **Zweite Verordnung** **des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst** **zur Änderung der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung** Vom 17. Juli 2012

Aufgrund von Artikel 12 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (SächsGVBl. 2009 S. 155, 259) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das zuletzt durch Gesetz vom 11. April 2011 (SächsGVBl. S. 115) geändert worden ist, wird verordnet:

### **Artikel 1**

Dem § 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Vergabe von Studienplätzen (Sächsische Studienplatzvergabeverordnung – SächsStudPIVergabeVO) vom 29. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 204), die durch Verordnung vom 16. April 2012 (SächsGVBl. S. 261) geändert worden ist, wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Fällt das Ende einer Ausschlussfrist auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des entsprechenden Tags und verlängert sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktags.“

### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2012/2013.

Dresden, den 17. Juli 2012

**Die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst**  
**Prof. Dr. Dr. Sabine Freifrau von Schorlemer**

**Verordnung**  
**des Landratsamtes Vogtlandkreis**  
**zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG)**  
**„Burgsteinlandschaft“**  
**Vom 15. Juni 2012**

Aufgrund von § 19 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 57 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 148) geändert worden ist, wird in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Nr. 4, §§ 26 und 22 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 181) geändert worden ist, sowie § 40 Abs. 1 Nr. 3, § 48 Abs. 1, § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 SächsNatSchG durch das Landratsamt Vogtlandkreis verordnet.

**§ 1**

**Erklärung zum Ausgliederungsgebiet**

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der  
 Gemeinde: Reuth  
 Gemarkung: Dehles  
 Landkreis: Vogtlandkreis  
 werden aus dem LSG „Burgsteinlandschaft“ ausgegliedert.

**§ 2**

**Ausgliederungsgegenstand**

(1) Das Ausgliederungsgebiet hat eine Größe von circa 2 870 m<sup>2</sup>. Es umfasst nach dem Stand vom März 2012 auf dem Gebiet der Gemeinde Reuth, Gemarkung Dehles, Landkreis Vogtlandkreis die Flurstücke T.v. 73/1, T.v. 49/4, T.v. 42/1 und 73/2.

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Flurkarte des Landratsamtes Vogtlandkreis im Maßstab 1 : 750 und einer Übersichtskarte vom März 2012 im Maßstab 1 : 7 500 schwarz oder rot umgrenzt eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung auf der Liegenschaftskarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(3) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Vogtlandkreis, Verwaltungsstandort Plauen, Untere Naturschutzbehörde, Bahnhofstraße 46–48, 08523 Plauen Zimmer 322 auf die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der in Absatz 3 näher bezeichneten Stelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

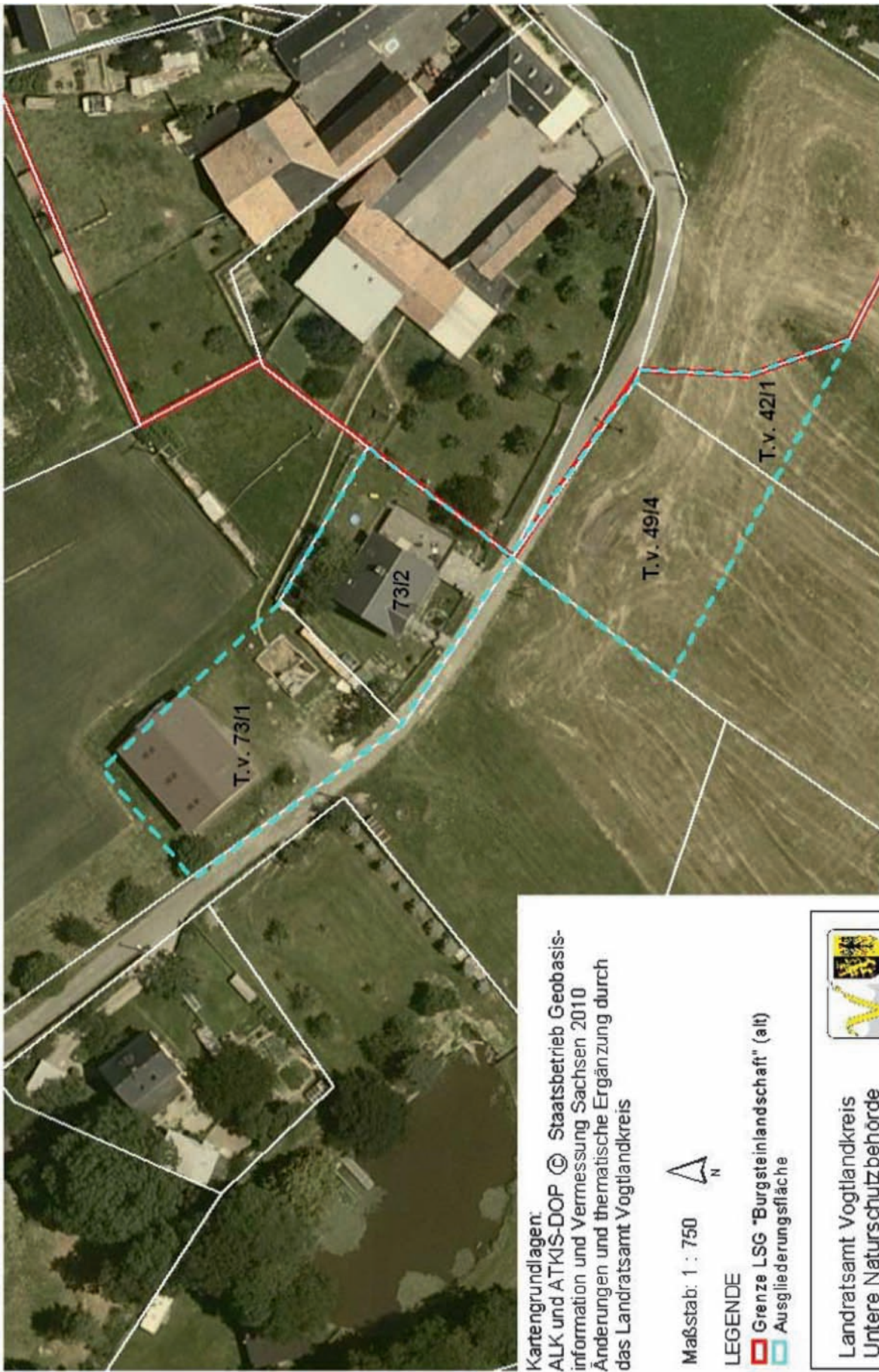
**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Plauen, den 15. Juni 2012

**Landratsamt Vogtlandkreis**  
**Dr. Lenk**  
**Landrat**





Detailkarte zur Ausgliederung des Flurstücks 73/2 und von Teilen der Flurstücke 73/1, 49/4 und 42/1 der Gemarkung Dehles aus dem Landschaftsschutzgebiet "Burgsteinlandschaft"

Kartengrundlagen:  
ALK und ATKIS-DOP © Staatsbetrieb Geobasis-  
information und Vermessung Sachsen 2010  
Änderungen und thematische Ergänzung durch  
das Landratsamt Vogtlandkreis



Maßstab: 1 : 750

LEGENDE

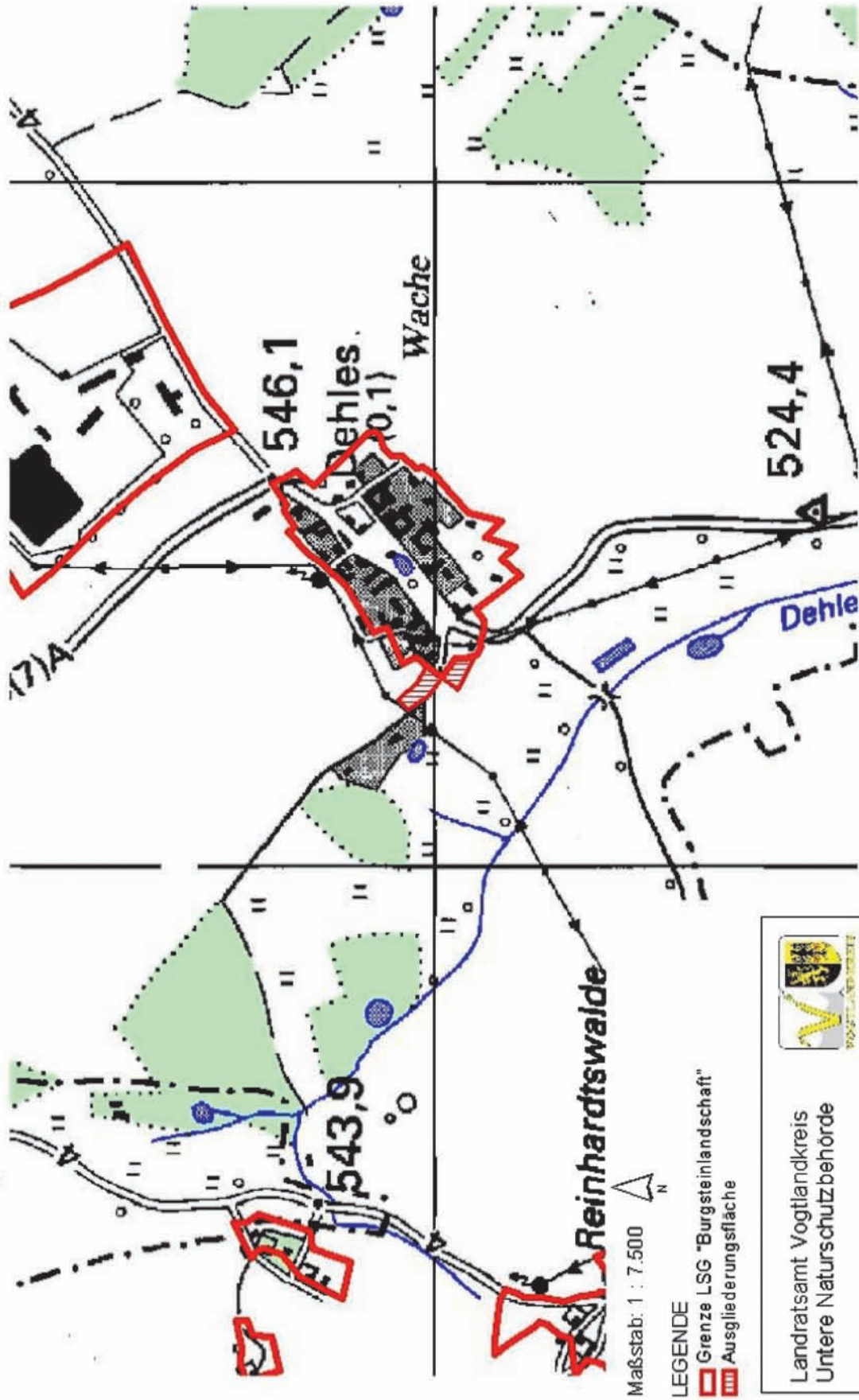
-  Grenze LSG "Burgsteinlandschaft" (alt)
-  Ausgliederungsfläche



Landratsamt Vogtlandkreis  
Untere Naturschutzbehörde

Bearbeitung: DipLing.(FH) T. Findeis  
Stand: 03/2012

**Übersichtskarte zur Ausgliederung des Flurstücks 73/2 sowie Teile der Flurstücke 73/1, 49/4 und 42/1, Gemarkung Dehles aus dem LSG "Burgsteinlandschaft"**



Maßstab: 1 : 7.500

**LEGENDE**

- Grenze LSG "Burgsteinlandschaft"
- Ausgliederungsfläche


<p>Landratsamt Vogtlandkreis Untere Naturschutzbehörde</p>
<p>Bearbeitung: Dipl.Ing. (FH) T. Findeis Stand: 03/2012</p>

Kartengrundlage: DTK 25, © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen 2010  
inhaltliche Bearbeitung durch das Landratsamt Vogtlandkreis

**Verordnung**  
**des Landratsamtes Mittelsachsen**  
**zur Ausgliederung von Flurstücken der Stadt Frauenstein, Gemarkung Frauenstein,**  
**aus dem Landschaftsschutzgebiet „Osterzgebirge“ im Landkreis Mittelsachsen**  
**Vom 25. Juni 2012**

Aufgrund von § 22 Abs. 1 und 2, § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 181) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, § 19 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 57 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 148) geändert worden ist, in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 und § 40 Abs. 1 Nr. 3 SächsNatSchG, wird durch das Landratsamt Mittelsachsen verordnet:

**§ 1**  
**Erklärung der Ausgliederung**

Das mit Beschlussnummer 165/68 vom 12. Juli 1968 durch den Rat des Bezirkes Karl-Marx-Stadt festgesetzte Landschaftsschutzgebiet „Osterzgebirge“ wird geändert. Die im § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Frauenstein, Gemarkung Frauenstein, im Landkreis Mittelsachsen wird aus dem Landschaftsschutzgebiet „Osterzgebirge“ ausgegliedert.

**§ 2**  
**Ausgliederungsgegenstand**

(1) Die auszugliedernde Fläche hat eine Größe von circa 0,46 Hektar. Sie umfasst in dem Gebiet der Stadt Frauenstein das Flurstück 653/3 der Gemarkung Frauenstein.

(2) Die Ausgliederungsfläche schließt sich am südöstlichen Stadtrand von Frauenstein an. Sie wird im Osten durch einen Hallenkomplex begrenzt. Im Süden lehnt sich die Grenze der Ausgliederungsfläche an die Saydaer Straße an und folgt im Westen der anliegenden Flurstücksgrenze 650/1 der Gemarkung Frauenstein.

Im Norden richtet sich die Grenze an die bestehende Wohnbebauung.

(3) Die aus dem Landschaftsschutzgebiet „Osterzgebirge“ auszugliedernde Fläche ist in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Mittelsachsen vom 25. Juni 2012 im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage 1) und in einer Flurkarte des Landratsamtes Mittelsachsen vom 25. Juni 2012 im Maßstab 1 : 2 000 (Anlage 2) grün umrandet dargestellt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante auf den Karten. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(4) Die Verordnung mit Karten nach Absatz 3 wird beim Landratsamt Mittelsachsen in 09599 Freiberg, Abteilung 23 – Umwelt, Forst und Landwirtschaft, Leipziger Straße 4, für die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

(5) Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird die Verordnung mit Karten beim Landratsamt Mittelsachsen in 09599 Freiberg, Abteilung 23 – Umwelt, Forst und Landwirtschaft, Leipziger Straße 4, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist im Sinne des § 2 Abs. 4 in Kraft.

Freiberg, den 25. Juni 2012

**Landratsamt Mittelsachsen**  
**Uhlig**  
**Landrat**



**Bekanntmachung**  
**der Sächsischen Staatskanzlei**  
**über das Inkrafttreten von Staatsverträgen**  
Vom 2. Juli 2012

Die Sächsische Staatskanzlei gibt das Inkrafttreten des folgenden Staatsvertrages bekannt:

Der **Erste Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag – Erster GlüÄndStV)** (SächsGVBl. 2012 S. 275) ist gemäß seinem Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 am **1. Juli 2012** in Kraft getreten.

Dresden, den 2. Juli 2012

**Sächsische Staatskanzlei**  
**Geisler**  
**Referatsleiter**

**Bekanntmachung**  
**der Sächsischen Staatskanzlei**  
**über das Inkrafttreten von Staatsverträgen**  
Vom 2. Juli 2012

Die Sächsische Staatskanzlei gibt das Inkrafttreten des folgenden Staatsvertrages bekannt:

Der **Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL-StV)** (SächsGVBl. 2012 S. 288) ist gemäß seinem § 20 Abs. 1 am **1. Juli 2012** in Kraft getreten.

Dresden, den 2. Juli 2012

**Sächsische Staatskanzlei**  
**Geisler**  
**Referatsleiter**

## **Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen**

Gemäß § 14 Abs. 3 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verfassungsgerichtshofgesetz – SächsVerfGHG) vom 18. Februar 1993 (SächsGVBl. S. 177, 495), das durch Gesetz vom 27. September 1995 geändert worden ist, wird aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 21. Juni 2012 im Normenkontrollverfahren Vf. 77-II-11 folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

1. § 8 Abs. 1 Satz 1, § 10 Abs. 1 des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), das durch Art. 39 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist, sowie § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 4 des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) in der Fassung des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Frei-

staat Sachsen und zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338) sind mit der Sächsischen Verfassung vereinbar.

2. § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 5 SächsSFG in der Fassung des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen und zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338) ist mit Art. 109 Abs. 4 SächsVerf i. V. m. Art. 139 WRV unvereinbar und nichtig.

Dresden, den 2. Juli 2012

**Der Staatsminister der Justiz und für Europa  
Dr. Jürgen Martens**

## **Bekanntmachung des Präsidenten des Sächsischen Landtages über die Anpassung der Grundentschädigung für die Mitglieder des Sächsischen Landtages nach § 5 SächsAbgG Vom 19. Juli 2012**

Die monatliche Grundentschädigung beträgt ab 1. August 2012 5 079,65 EUR.

Dresden, den 19. Juli 2012

**Der Landtagspräsident  
Dr. Matthias Rößler**



---

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden  
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73796

---

## Impressum

### Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei, Archivstr. 1, 01097 Dresden, Telefon 0351 564-1184

### Redaktion:

Verantwortlicher Redakteur: Morten Wollenberg, SDV AG, Tharandter Str. 23–35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-1423, Telefax 0351 4203-1494

### Gestaltung und Satz:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Str. 23–35, 01159 Dresden

### Druck:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Str. 23–35, 01159 Dresden

### Redaktionsschluss:

6. August 2012

### Bezug:

Bestellungen nimmt die SDV AG entgegen. Viola Iffland, SDV AG, Tharandter Str. 23–35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-1466. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 55,64 EUR (beinhaltet die gedruckte und die elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 8,52 EUR (gedruckte und elektronische Ausgabe) bzw. 4,46 EUR (nur gedruckte Ausgabe). Alle genannten Preise verstehen sich inklusive 7 % gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Porto- und Versandkosten. Weitere Bezugsformen und Preise unter [www.sachsen-gesetze.de](http://www.sachsen-gesetze.de). Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.